



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

BayWa r.e. Wind GmbH
Arabellastraße 4
81925 München

Gebäude : Ernst-Ludwig-Straße 36
Abteilung : Bauen und Umwelt, Referat Naturschutz,
Immissionsschutz und Wasserwirtschaft
Zuständig : Frau Maino-Höchel
Zimmer : 63
Telefon : 06731/408-4632/ **Fax**: 06731/408-84444
E-mail: maino-hoechel.regina@alzey-worms.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum
6-56101-90/BayWa1/ma 08.05.2020

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag, eingegangen am 03.08.2016 auf Genehmigung nach §4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlage (WEA) in den Gemarkungen Freimersheim (3 WEA) und Mauchenheim (2 WEA), Bautyp: Vestas V 136

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 03.08.2016 eingegangenen Antrages ergeht folgender

B e s c h e i d

Gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I, S. 504) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziff. 1.6.2 V des Anhangs zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung vom 29. 05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

G e n e h m i g u n g

erteilt, folgende 5 WEA des Bautyps **Vestas V 136**, Leistung: 3,45 MW
Nabenhöhe: 149 m, Rotordurchmesser 136 m, zu errichten und zu betreiben:

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen. Mit Zugang Ihrer Nachricht können auch personenbezogene Daten von uns erfasst und gespeichert werden. Informationen hierzu und zu Ihren aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf unserer Internetseite www.kreis-alzey-worms.de unter dem Stichwort Datenschutz.

Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Rheinhausen

Positionierung:

WEA 1: Freimersheim Fl. 10 Nr. 86 UTM Rechtswert 431733,93 Hochwert 5505916,68
 WEA 2: Mauchenheim Fl.0 Nr.3009 UTM Rechtswert 431874,64 Hochwert 5506397,39
 WEA 3: Freimersheim Fl. 11 Nr. 73 UTM Rechtswert 432439,49 Hochwert 5506800,56
 WEA 4: Mauchenheim Fl.0 Nr.3023 UTM Rechtswert 432789,89 Hochwert 5507375,13
 WEA 5: Freimersheim Fl. 12 Nr. 10 UTM Rechtswert 433120,74 Hochwert 5507913,66

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die WEA sind mit stets funktionssicheren technischen Einrichtungen zu betreiben. Eine Abschaltautomatik bei Unwuchtbetrieb und insbesondere die Verpflichtung zu regelmäßiger, fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen und der übertragungstechnischen Teile auf ihre Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand, der Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit ihrer Oberfläche und auf Rissbildung in zeitlich überschaubaren Abständen sind zu gewährleisten und zu wahren.

Betriebsstörungen, die eine Beeinträchtigung/Gefährdung der menschlichen Gesundheit bewirken können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie und wann Abhilfe geschaffen wird.

Beginn der Erdarbeiten, Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sowie jeder Betreiberwechsel sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Die Genehmigung erlischt (§ 18 BlmSchG), wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.

Der im nachfolgenden Text verwendete Begriff „Baubeginn“ bezieht sich auf den Baubeginn für die Fundamente und erfordert die vorherige Freigabe durch die Genehmigungsbehörde. Dies gilt ebenso für den Beginn der Erdarbeiten.

Bedingungen**Kreisverwaltung Bauaufsicht**

- 1) Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung nach § 232 ff BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaues zu leisten. - Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt

297.000,00 € (incl. 19 % MwSt) pro Anlage. Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen. Der Bauherr erkennt an, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu zahlen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

2) Vor Baubeginn sind die notwendigen Abstandsflächen, die nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück liegen, durch Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zu sichern. Die notwendigen Baulasten sind bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms eintragen zu lassen.

3) Vor Baubeginn ist eine Baugrunduntersuchung des Standortes vorzulegen. Die Baugrunduntersuchung ist durch einen in Rheinland-Pfalz anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Das Ergebnis der Baugrunduntersuchung ist durch einen zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik in die geprüfte Typenstatik der Fundamente einzuarbeiten. Der entsprechende Prüfbericht ist vor Baubeginn vorzulegen.

Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde

Bedingungen:

1. Die Daten über die Kompensationsmaßnahmen im Einzelnen sind entsprechend § 17 Abs. 6 BNatSchG bzw. §§ 1 folgende LKompVzVO der KV Alzey-Worms, untere Immissionsschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis KOMON bzw. das KomOn Service Portal – KSP - in entsprechender Datenform bereitzustellen bzw. in das KSP über eine entsprechend Registrierung nach erfolgter Freischaltung einzugeben.

Da § 4 Abs. 1 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) diese Mitteilung eigentlich schon zum Zeitpunkt der Genehmigung / Zulassung und unter Beachtung der elektronischen Vorgaben festsetzt, wird dies hier als Bedingung mit der Maßgabe geregelt, dass Solches noch vor Beginn der Eingriffsmaßnahme zu erfolgen hat und von der Eintragungsstelle (UNB) auch die Richtigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde bestätigt werden kann.

Die Freigabe des Baubeginns seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

2. Bezogen auf den Eingriff der WEA 1: Freimersheim, Fl. 10 Nr. 86, WEA 2: Mauchenheim, Fl.0 Nr.3009, WEA 3: Freimersheim, Fl. 11 Nr. 73, WEA 4: Mauchenheim, Fl.0 Nr.3023 und der WEA 5: Freimersheim, Fl. 12 Nr. 10 i.S. des BNatSchG, d. h. für deren Ausführung wird gemäß § 15 (6) BNatSchG i. V. m. § 7 (5) LNatSchG und den Bemessungsgrundlagen: Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 15.06.2018 zur Eingriffskompensation nach dem BNatSchG gegenüber der/ die Antragsteller/in BayWa r.e Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München eine Ersatzzahlung in Höhe von

***390.826,-- €**

festgesetzt.

Der Betrag ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) unter Angabe der Objektkennung: **EIV-1584716816727** auf deren Bankverbindung zu überweisen / zu leisten.

Landesbank Baden-Württemberg
70144 Stuttgart
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Mit der Eingriffsdurchführung darf erst begonnen werden, wenn die o. g. Ersatzzahlung an die SNU geleistet worden ist, d. h. die Freigabe des Baubeginns seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

3. Vor Durchführung der mit der Errichtung der Windenergieanlagen nötigen Baumaßnahmen ist ferner jeweils der Nachweis einer Sicherheit nach § 232 (z.B. in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft oder eines Bankguthabens mit entsprechendem Sperrvermerk) in Höhe der voraussichtlichen Maßnahmekosten der auf 20 Jahre ausgelegten nachfolgenden Ausgleichsmaßnahmen (AGM) zu leisten. Diese Kosten sind aus der Kostenschätzung vom 28.03.2019, die nachgeliefert und von der UNB als zutreffend gewertet wurde, ersichtlich.
 - a.) Bezogen auf die AGM „Wachtel/Feldlerche“ auf 5.000 m² der Parzelle 3163, Gemarkung Mauchenheim fallen über einen Zeitraum von 20 Jahren, der als prognostizierte Standzeit der WEA angenommen wird und somit der Dauer des Eingriffs entspricht, Herstellungskosten (Bodenvorbereitung / Ansaat) von insgesamt 11.761,44 € an. Insofern ist eine Sicherheit in Höhe von gerundet 11.750 € zu leisten. Dies ergibt sich durch ein viermaliges Herrichten der Fläche, die spätestens alle 5 Jahre eine Neuansaat nötig wird (nach Ablauf der ersten 5 Jahre kann insofern erstmals eine Reduzierung der Sicherheitsleistung um 2.937,50 € beantragt werden, nach jeweils weiteren 5 Jahren jeweils ebenso).
 - b.) Bezogen auf die AGM „Wachtel/Feldlerche“ auf 5.000 m² der Parzelle 3163, Gemarkung Mauchenheim fallen über einen Zeitraum von 20 Jahren, der als prognostizierte Standzeit der WEA angenommen wird und somit der Dauer des Eingriffs entspricht, Unterhaltungskosten (Mahd mit Abfahren des Mähgutes von 70 % der Fläche von insgesamt 9.310,26 € an. Insofern ist hierfür eine Sicherheit in Höhe von gerundet 9.310,00 € zu leisten. In Anlehnung an a) kann nach Ablauf von 5 Jahren erstmals eine Reduzierung der Sicherheitsleistung um 2.327,50 € beantragt werden, nach jeweils weiteren 5 Jahren jeweils ebenso wieder.
 - c.) Bezogen auf die AGM „Feldhamster“ auf 3.400 m² der Parzelle 3163 und auf 6.962 m² der Parzelle 2989, Gemarkung Mauchenheim fallen über einen Zeitraum von 20 Jahren, der als prognostizierte Standzeit der WEA angenommen wird und somit der Dauer des Eingriffs entspricht, Herstellungskosten (Bodenvorbereitung / Ansaat) von insgesamt 24.374,41 € an. Insofern ist eine Sicherheit in Höhe von gerundet 24.350,00 € zu leisten. Dies ergibt sich durch ein viermaliges Herrichten der Fläche, die spätestens alle 5 Jahre eine Neuansaat nötig wird (nach Ablauf der ersten 5 Jahre kann insofern

erstmals eine Reduzierung der Sicherheitsleistung um 6.087,50 € beantragt werden, nach jeweils weiteren 5 Jahren jeweils ebenso).

- d.) Bezogen auf die AGM „Feldhamster“ auf 3.400 m² der Parzelle 3163 und auf 6.962 m² der Parzelle 2989, Gemarkung Mauchenheim fallen über einen Zeitraum von 20 Jahren, der als prognostizierte Standzeit der WEA angenommen wird und somit der Dauer des Eingriffs entspricht, Unterhaltungskosten (Mahd mit Abfahren des Mähgutes von 90 % der Fläche von insgesamt 24.807,23 € an. Insofern ist hierfür eine Sicherheit in Höhe von gerundet 24.800,00 € zu leisten. In Anlehnung an c) kann nach Ablauf von 5 Jahren erstmals eine Reduzierung der Sicherheitsleistung um 6.200,00 € beantragt werden, nach jeweils weiteren 5 Jahren jeweils ebenso wieder.
- e.) Bezogen auf die AGM „Ausgleich Schutzgut Boden“ auf 20.224 m² der Parzelle 3081 Gemarkung Mauchenheim fällt über einen Zeitraum von 20 Jahren, der als prognostizierte Standzeit der WEA angenommen wird und somit der Dauer des Eingriffs entspricht, Erschwernisausgleichsprämie (extensive Ackerbewirtschaftung bei Dünge- und Pflanzenschutzmittelverzicht, Verzicht auf Tiefenlockerung- und Tiefpflügen, Belassen vom 30 cm hohen Getreidestoppeln bis Mitte September von insgesamt 12.134,40 € an. Insofern ist hierfür eine Sicherheit in Höhe von gerundet 12.100,00 € zu leisten. In Anlehnung an d) kann nach Ablauf von 5 Jahren erstmals eine Reduzierung der Sicherheitsleistung um 3.025,00 € beantragt werden, nach jeweils weiteren 5 Jahren jeweils ebenso wieder.
- f.) Ebenfalls ist der Nachweis einer Sicherheit, wie vor, für die weitere Ausgleichsmaßnahme „Ersatzbaumpflanzung“, wie im Fachbeitrag Naturschutz auf den Seiten 44 bis 45 bzw. unter der Rubrik „Ersatzpflanzungen“ auch kartenmäßig entlang der L 401 bzw. der A 63 Abfahrt „Freimersheim Ost“ dargelegt, zu leisten. Die tatsächliche und rechtliche Durchführbarkeit ist in diesem Fall über das Schreiben des LBM Worms vom 25.04.2018 bereits belegt. Es fallen hierfür Herstellungskosten (Pflanzdurchführung / 3-jährige Pflege nach DIN 18196) von insgesamt 24.374,41 € an. Insofern ist eine Sicherheit in Höhe von gerundet 24.400,00 € zu leisten.
- g.) Der jeweilige Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Immissionsschutzbehörde, zu erbringen. Es ist dabei jeweils ein Einzelnachweis wie unter 3 a) bis f) aufgeführt zu leisten, damit die jeweiligen AGM getrennt behandelt werden können. Die Freigabe bzw. Teilfreigabe erfolgt jeweils wie obig ausgeführt bzw. bei Nichtweiterbestehen der WEA.

Seitens der **BayWa r.e Wind GmbH** ist anzuerkennen, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu bezahlen, wenn den Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird (letztlich in Form der Festsetzung der Ersatzzahlung an das Land Rheinland-Pfalz / die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU).

Anmerkung: Da sich die vorgenannten Sicherheitsleistungen auf alle fünf WEA beziehen, kommt jeder WEA ein Anteil von jeweils 1/5 davon zu.

4. Vor der eigentlichen Baufeldfreimachung ist zum Erreichen der Freigabe des Maßnahmebeginns bzw. hier der Baufeldfreimachung im beanspruchten Bereich durch eine fachlich qualifizierte Person zu ermitteln, ob nachweislich Feldhamsterbaue betroffen sind. Dies gilt insbesondere (d. h. aber nicht nur) für den Bereich im Umfeld der WEA 04, denn hier wurde bei der Feldhamsternacherfassung 2019 ein Feldhamstervorkommen sicher nachgewiesen. Hierüber ist ein fachlich qualifizierter Bericht anzufertigen, der der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung der Freigabeprüfung vorzulegen ist. Werden besetzte Feldhamsterbaue festgestellt, ist ein Vergrämuungs- und Umsiedlungskonzept (wohl einhergehend mit dem Abfangen von Tieren zum Umsiedeln) in qualifizierter Form zu erarbeiten, welches vor der Flächeninanspruchnahme sicherzustellen hat, dass kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt (nur sofern sich tatsächlich ergibt, dass keine Feldhamster als gesetzlich streng geschützte Art mehr im Baufeldbereich vorhanden sind, kann mit einer Freigabe dort stattfindender Arbeiten gerechnet werden). Das Konzept ist dem bei der Oberen Naturschutzbehörde (ONB), SGD Süd, Neustadt / W. über die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu stellenden, fachlich entsprechend ausgearbeiteten Antrag auf Zulassung des Fangens und Umsiedelns des streng geschützten Feldhamsters beizufügen. (Hinweis: Um die Ermittlung leichter zu ermöglichen, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzung der Flächen zu dem Zeitpunkt des Baubeginns eine solche Kartierung erlauben (mögliche Kartierzeiträume beachten, Kulturarten entsprechend wählen, evtl. auf Anbau von Feldfrüchten verzichten)

All die vorgenannten Nachweise sind der unteren Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Freigabe des (jeweiligen) Baubeginns ist abzuwarten!

5. Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Durchführung eines Fledermaus-Monitorings nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 an den WEA 2+4, was der Vorlage eines Nachweises über die Beauftragung eines qualifizierten Fachgutachters, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, bedarf. Die Freigabe der Inbetriebnahme seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist auch hier abzuwarten!

Dies begründet sich darauf, dass in Rheinhessen nach Erkenntnissen aus verschiedenen bereits erfolgten Fledermausmonitorings ein potenzielles Kollisionsrisiko besteht und erhebliche Beeinträchtigungen hochfliegender Fledermausarten ausgeschlossen werden müssen. Daher werden ja auch an den WEA 2 und 4 dieses Windparks Daten erhoben, welche sodann spezifische Betriebsalgorithmen für dessen im Einklang mit dem Artenschutz stehenden Dauerbetrieb aufzeigen.

Kreisverwaltung Bauaufsicht

Auflagen:

- 1) Die Bestimmungen des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 sind Grundlage dieser Genehmigung, die darin geforderten Abnahme- und Prüfberichte sind unaufgefordert vorzulegen.
- 2) Das Bauvorhaben ist nach der geprüften statischen Typenberechnung auszuführen. Der Prüfbericht des/r Prüfsachverständigen/in ist zu beachten.
- 3) Die Ausführung der statisch beanspruchten Konstruktionsteile ist durch den/die Prüfstatiker/in abzunehmen. Die Abnahmeberichte sind der unteren Bauaufsichtsbehörde sofort nach dem Abnahmetermin vorzulegen.
- 4) Der Bauherr ist verpflichtet, alle notwendigen wiederkehrenden Prüfungen vornehmen zu lassen und die Prüfberichte unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 5) Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgestellt sein. Die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage haben durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen.

Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Auflagen:

1. Die Baufeldfreimachung des jeweiligen WEA Standortes (incl. Kranstell- Turmaufricht- u. Lagerplatz, Zufahrt) hat außerhalb des Brutzeitraums der nachfolgenden Vogelarten (Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn, Wachtel), d. h. außerhalb der Zeit von Mitte März (Feldlerche, die schon vergleichsweise früh brüten kann) bis zum Ende der ersten Septemberwoche (Grauammer, jeweils incl. Jungenaufzucht) zu erfolgen. Sollte die Baufeldfreimachung innerhalb dieser Brutzeit liegen, so ist im Baufeldbereich des jeweiligen WEA-Standortes (nebst Kranstell- u. ggf. Lagerplatz, Zufahrt insgesamt) vor Beginn jedweder Baumaßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verstöße gegen § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, eine Begehung durch fachkundige Personen (i. d. R. Biologen) durchzuführen, welche die Unbedenklichkeit schriftlich bestätigt. Jeweiliger Vorlagebericht ist an die Genehmigungsbehörde ist zu geben. Deren Freigabe der Baumaßnahme ist abzuwarten!
2. Bis zum eigentlichen Baubeginn sind die vorgenannten Flächen durch geeignete Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) - ausgehend vom Genehmigungsdatum - ve-

getationsfrei zu halten (empfohlener Turnus von 2 bis 3 Wochen), damit sich hier auch keine anderen Tierarten (z. B. Bodenbrüter) mehr einfinden.

3. Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Oberboden ist gem. DIN 18915 zu behandeln, der insgesamt anfallende Bodenaushub darf längstens 9 Monate nach Beginn der Fundamentausschachtung im näheren Umfeld der Windenergieanlagen zwischengelagert werden, er ist einer Verwertung zuzuführen (Anmerkung/Hinweis: bei einer eventuell vorgesehenen Auffüllung landwirtschaftlicher Flächen ist die meist erforderliche vorherige naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht – ab Flächenumfang größer als 300 m² - zu beachten. Dies gilt es auch an die mit Erdarbeiten betrauten Unternehmen so weiterzugeben).- Sofern Böschungen im Bereich der Fundamentplatte oder der Kranstellfläche wegen hängigen Gelände notwendig werden und verbleiben sind diese flach auszumodellieren (Neigung mind. 1: 3). Ansonsten ist eine Überhöhung des Fundamentes über die aktuelle Geländeoberkante zu vermeiden.
4. Der Bereich des Mast- / Turmfußes der WEA ist so zu gestalten, dass er für die Nahrungssuche für Greifvögel wie Turmfalke und Bussard unattraktiv wird (z. B. Ackerbewirtschaftung bis an den Mast- / Turmfuß. Die Kranstellplätze sind um Thermikbildung zu vermeiden möglichst schnell zu begrünen (z. B. Herstellen von Schotterrasen), eine ggf. einsetzende Selbstbegrünung ist nicht durch Anwendung von Herbiziden ö. ä. einzuschränken bzw. gar zu verhindern.
5. Der mit UNB-Prüfstempel vom 21.01.2019 versehene vom Büro Gutschker – Dongus, Odernheim erstellte Fachbeitrag Naturschutz (FN), erstellt 06.07.2018 wird verbindlicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Sämtliche darin aufgeführten naturschutzfachlichen Vermeidungs-, / Verminderungs- / Ausgleichsmaßnahmen sind fachgerecht wie beschrieben umzusetzen. Soweit über Nebenbestimmungen des Bescheides Anderes geregelt wird, gilt dieses.
Zur Farbgebung der WEA gibt der Fachbeitrag Naturschutz vor, dass Turm und Rotorblätter in nicht reflektierende Mattlackbeschichtung auszuführen sind, weiterhin (auf S. 32), dass zur Minimierung artenschutzfachlicher Nachteile, wie z. B. Kollisionen bodennah fliegender Offenlandvogelarten, wie der Grauammer am Turmfuß, es geboten ist, da vorliegend mit den beantragen WEA Vestas (im Gegensatz zu WEA des Herstellers ENERCON) kein werkseitiger dunkel eingefärbter Turmfuß beantragt wird, eine dunkel abgesetzte Einfärbung (nach Abstimmung mit der UNB oder in der Farbgebung RAL 7002, olivgrau) der untersten 15-20 m des WEA-Turmfußes erfolgt (Erkenntnisse an unzähligen WEA der staatlichen Vogelschutz-warte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Brandenburg – T. Dürr - belegen, dass vor allem Grauammer und Neuntöter durch direkte Anflüge an Turmfüßen mit weißlichem Anstrich eine hohe Todesfallrate aufweisen).
6. Notwendige Tageskennzeichnungen nach der LuftKennzVwV sind mit rot-weiß Farbmarkierung und zusätzlicher Farbmarkierung am Mast / Turm einheitlich vorzunehmen, weit mehr beeinträchtigend wirkende helle Blitzlichter sind aus Gründen der Eingriffsminimierung nicht zulässig.

7. Bzgl. der Nachtkennzeichnung gilt zudem, dass keine Blattspitzenhindernisfeuer angebracht werden dürfen, da diese weit mehr beeinträchtigende Wirkung entfalten als die sonstig aufgezeigten Alternativen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV).
8. Die Nachtkennzeichnung ist bei guter Sicht abzdimmern (um bis zu 90 %), sofern dies aus Sicht der Luftverkehrssicherheit zulässig ist.
9. Die Blinkfolge der Feuer auf den genehmigten WEA ist zu synchronisieren (Taktfolge wie auch in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, jeweils aktuelle Fassung vorgegeben).
10. Die gemäß den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen erforderliche Nachtkennzeichnung am Turm ist auf das nach diesen Anforderungen erforderliche Mindestmaß zu reduzieren, d. h. vorliegend ist das Vorsehen einer Befeuerungsebene ausreichend und somit nur zulässig.
11. Da infolge eines potenziellen Kollisionsrisikos erhebliche Beeinträchtigungen hochfliegender Fledermausarten ausgeschlossen werden müssen, ist der Betrieb der WEA bei nächtlichen Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s im 10 min Mittel und ab 10 ° Temperatur (in Gondelhöhe) zu folgender Zeit einzustellen:
 - Zeitraum: 01.04. -31.08.: 1 Std. vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - Zeitraum: 01.09.- 31.10.: 3 Std. vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 Dies entspricht dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Winderngienutzung in RP; LUWG + VSW, Hessen, RP+Saarland 13.09.2012 und wiederholt lediglich die Abschaltalgorithmen im fledermauskundlichen Sachverständigengutachten Mauchenheim, erstellt von BFF, 20.07.2017, welches als Antragsunterlage beiliegt.
12. Bei Inbetriebnahme der WEA ist der UNB über die Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die Einhaltung der festgesetzten Abschalt-Intervalle bzw. Betriebsalgorithmen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen (sofern angefordert). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren (Quelle: Leitfaden NRW WEA+Artenschutz 12.11.13)
13. Entgegen des fledermauskundlichen Sachverständigengutachtens ist nicht an der WEA 1 und 4, sondern an der WEA 2 und 4 zur Erfassung auch der Höhenaktivität ein akustisches Fledermaus-Höhen-/ Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen um die artenschutzrechtliche Verträglichkeit zu gewährleisten. Dieses Begleit-Monitoring (über zunächst zwei Fledermaus-Saisons hinweg, jeweils mindestens vom 01.04. - 31.10.) ist mit best-practise-Methoden, d.h. mittels bioakustischer Erfassung der Höhenakti-

vität durch Dauerinstallation und -aufzeichnung eines Bat-Corder (oder einem ähnlichen Erfassungsgerät) in Gondelhöhe durchzuführen.

14. Jeweils zum 01.03. des auf das Monitoringjahr folgenden Jahres ist der Monitoringbericht vorzulegen, dabei sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für eine eventuelle Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen - Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. Landesamt für Umwelt (LfU) wird seitens der Genehmigungsbehörde über die Erforderlichkeit von Restriktionsmaßnahmen für den Betrieb der fünf WEA zu entscheiden sein (Ergebnis- und standortabhängig können somit fachliche Einzelpräzisierungen noch festgelegt werden (Grob- und Feintuning), die auf die saisonalen, tageszeitlichen und meteorologischen Bedingungen, Artenaktivitäten sowie art- und anlagespezifischen Kollisionsrisiken zugeschnitten sind). Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.
15. Nach Ablauf der 2. Untersuchungsperiode ist ein Abschlussbericht vorzulegen, der die Auswertung aller relevanten Ergebnisse und Angaben unter welchen Abschaltalgorithmen der Windenergieanlagendauerbetrieb aus Artenschutzsicht erfolgen soll, beinhaltet. - In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. LfU wird über die Wirksamkeit eventueller Restriktionsmaßnahmen und die Erforderlichkeit von weiteren Einzelpräzisierungen der fünf WEA beraten und diese sodann noch festgesetzt. Der Abschaltalgorithmus ist so auszurichten, dass im Regelfall die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei unter zwei Individuen pro WEA und Jahr liegt.
16. Wenn die Ergebnisse des Abschlussberichtes (im Anschluss an das 2. Betriebsjahr) es in begründeten Fällen aus artenschutzfachlicher Sicht erfordern, ist das skizzierte Begleitmonitoring auf ein drittes Jahr zu erweitern.
17. Eine ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) ist im Zuge der Vorhabendurchführung durch eine Person mit Fachkompetenz (ökologisch geschult und faunistisch versiert) zu gewährleisten. Sie umfasst insbesondere die
 - sach- und fachgerechte Durchführung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minimierungs- Schutz- und Kompensationsmaßnahmen,
 - Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG
 - Kontrolle der ordnungsgemäßen Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen, bzw. nicht dauerhaft vorzuhaltender Flächenbefestigungen
 - evtl. Prüfung bei Erweiterung des Eingriffsumfangs.

Die hierfür verantwortliche Person ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) über die Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen.

18. Ein Bericht hierüber ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) über die Genehmigungsbehörde nach Abschluss der jeweiligen Maß-

nahmen vorzulegen, spätestens nach Abschluss aller Maßnahmen auch ein zusammenfassender Abschlussbericht.

19. Es dürfen nur dauerhaft notwendige Flächenbefestigungen bestehen bleiben, es sind keine schweren Befestigungen, sondern wassergebundene Bauweisen vorzusehen (Recyclingmaterial ist beim Ausbau zu bevorzugen).
20. Die Schonzeit gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Verbot des Beseitigens, Rodens, Gehölz abzuschneiden oder auf den Stock setzen) von 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ist zu beachten und zu wahren. Sofern aus dringenden Gründen davon abgewichen werden muss, wird hierfür eine naturschutzrechtliche Genehmigung auf gesondert zu stellenden Antrag hin erforderlich (sind z. B. Vogelnester vorhanden sind diese umzusetzen bzw. es ist mit der Fällung / Rodung des / der Baumes / Bäume / Gehölzbestandes entsprechend zuzuwarten bis das Nest verlassen ist. Bei besetzten Baumhöhlen sind die Stammstücke gesondert zu bergen und an geeigneter Stelle zu lagern). Auch hier gilt, dass eine ökologische Umweltbaubegleitung zu erfolgen hat.

Auflagenvorbehalt:

Eventuelle Nachregelungen (Restriktion / Einzelpräzisierung) laut der UNB-Auflagen 14 und 15 bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies deshalb, da in Anbetracht bislang nicht vorliegenden Daten zur Höhenaktivität und zur Fledermausschlagrelevanz nach dem ersten Jahr mit ergänzender Betriebsrestriktion eine Eingrenzung, ein Belassen oder eine Ausweitung der Restriktionszeiten/-maßnahmen und optional – in begründeten Fällen - die Erweiterung auf ein 3. Monitoringjahr möglich bleiben muss (Vorlage eines Abschlussberichtes nach 3. Monitoringjahr, analog 2. Untersuchungsperiode)

Hinweise:

Zur Ableitung des produzierten Stromes ins EVU-Netz fehlt es an Angaben. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) weist darauf hin, dass eine unterirdische Leitungsverlegung, welche einzig in Frage kommen dürfte, nur in Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen naturschutzrechtlich nicht der Eingriffsregelung unterliegt. Anders hingegen gilt die Inanspruchnahme von nicht intensiv genutzten Dauergrünland- und Flurholzflächen als Eingriff und bedarf der naturschutzrechtlichen Genehmigung, sofern keine nach anderen Rechtsvorschriften vorgeht.

Der Genehmigungsempfänger / Betreiber der WEA darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Mainz

Es sind aufgrund der bekannten Fundstelleninformationen des Umfeldes an der benannten Stelle hochwahrscheinlich vorgeschichtliche Befunde und Funde zu erwarten, die eine archäologische Befunddokumentation erfordern. Nachstehende Auflagen ergehen in Anwendung des Denkmalschutzgesetzes.

Auflagen:

- 1) Im Vorfeld von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlage ist eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich. Diese ist durch den Bauherren zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird die weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahme erfolgen.
- 2) Zur Abstimmung von Lage und Erstreckung der erforderlichen Prospektionsfläche sind detaillierte Lagepläne über die Baugruben, Leitungstrassenführungen, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen zu übermitteln, die zu erwartende Bodeneingriffe darstellen.
- 3) Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.
- 4) Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.
- 5) Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
- 6) Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.

7). Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle
Mainz Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz
Telephon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht (SGD)

I. Arbeits- und Immissionsschutz

Auflagen:

1. Anlage WEA 1, Vestas V136, NH 149 m, Ostwert 32431734 / Nordwert 5505917

- 1.1.1 Die Windkraftanlage WEA 1 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 1.1.2 Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$ WEA 01 107,4 dB(A)

Nachtzeit: (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$ WEA 01 107,4 dB(A)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav} = 105,7 \text{ dB(A)}$ messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
 $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ Serienstreuung

σ_R :	= 0,5 dB(A)	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	= 1 dB(A)	Prognoseunsicherheit
$L_{e, \text{max, Oktav}}$:		ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA, d, \text{Messung}}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, \text{Messung}}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W, \text{Okt, Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e, \text{max, Oktav}}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$ ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, \text{Oktav}}$	87,1	92,4	96,9	99,9	100,3	98,4	93,4	74,9

- 1.1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schallleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
- 1.1.4 Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:

- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

1.1.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

1.1.6 Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurf-dauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

1.1.7 Die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen..

1.1.8 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

1.1.9 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. **Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.**

- 1.1.10 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 1.1.11 Die Anlage ist mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden
- 1.1.12 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 1.1.13 Es ist eine Betriebsanleitung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- 1.1.14 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 1.1.15 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Über-

wachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz die Prüffrist fest.

- 1.1.16 Die Detektion von Eisansatz in gefährdender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 1.1.17 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten Germanischer Lloyd Report 75138 Rev. 3 vom 09.10.2014 und Report 75172 vom 24.09.2014) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2. Anlage WEA 2, Vestas V136, NH 149 m, Ostwert 32431875 / Nordwert 5506397

- 1.2.1 Die Windkraftanlage WEA 2 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 1.2.2 Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$ WEA 02 107,4 dB(A)

Nachtzeit: (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$ WEA 02 107,4 dB(A)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$	= 105,7 dB(A)	messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
σ_P	= 1,2 dB(A)	Serienstreuung
σ_R	= 0,5 dB(A)	Messunsicherheit
σ_{Prog}	= 1 dB(A)	Prognoseunsicherheit
$L_{e,max,Oktav}$		ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,1	92,4	96,9	99,9	100,3	98,4	93,4	74,9

- 1.2.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schallleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.

- 1.2.4 Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
- 1.2.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
- 1.2.6 Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
- Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.
- Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.
- 1.2.7 Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen..
- 1.2.8 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

- 1.2.9 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt.
Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.2.10 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 1.2.11 Die Anlage ist mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden
- 1.2.12 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 1.2.13 Es ist eine Betriebsanleitung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- 1.2.14 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 1.2.15 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der

Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz die Prüffrist fest.

- 1.2.16 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 1.2.17 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten Germanischer Lloyd Report 75138 Rev. 3 vom 09.10.2014 und Report 75172 vom 24.09.2014) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

3. Anlage WEA 3, Vestas V136, NH 149 m, Ostwert 32432439 / Nordwert 5506801

- 1.3.1 Die Windkraftanlage WEA 3 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 1.3.2 Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}W,Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 03 107,4 dB(A)

Nachtzeit: (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 03 107,4 dB(A)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav} = 105,7 \text{ dB(A)}$ messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

σ_P : = 1,2 dB(A) Serienstreuung

σ_R : = 0,5 dB(A) Messunsicherheit

σ_{Prog} : = 1 dB(A) Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,1	92,4	96,9	99,9	100,3	98,4	93,4	74,9

- 1.3.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schallleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Mes-

sung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.

1.3.4 Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:

- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

1.3.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

1.3.6 Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

1.3.7 Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen..

1.3.8 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der

Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

- 1.3.9 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt.
Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3.10 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 1.3.11 Die Anlage ist mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden
- 1.3.12 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 1.3.13 Es ist eine Betriebsanleitung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- 1.3.14 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

- 1.3.15 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
- Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz die Prüffrist fest.
- 1.3.16 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 1.3.17 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten Germanischer Lloyd Report 75138 Rev. 3 vom 09.10.2014 und Report 75172 vom 24.09.2014) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

4. Anlage WEA 4, Vestas V136, NH 149 m, Ostwert 32432790 / Nordwert 5507375

- 1.4.1 Die Windkraftanlage WEA 4 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 1.4.2 Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der

Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$.

nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$ WEA 04 107,4 dB(A)

Nachtzeit: (22.00 Uhr - 06:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$ WEA 04 107,4 dB(A)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav} = 105,7 \text{ dB(A)}$ messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
 $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ Serienstreuung
 $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ Messunsicherheit
 $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB(A)}$ Prognoseunsicherheit
 $L_{e,max,Oktav}$ ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W\Lambda,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}.$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,1	92,4	96,9	99,9	100,3	98,4	93,4	74,9

- 1.4.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schallleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
- 1.4.4 Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
- 1.4.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
- 1.4.6 Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

- 1.4.7 Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen..

- 1.4.8 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- 1.4.9 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. **Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.**
- 1.4.10 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 1.4.11 Die Anlage ist mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einschbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden
- 1.4.12 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 1.4.13 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

- 1.4.14 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 1.4.15 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz die Prüffrist fest.
- 1.4.16 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 1.4.17 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten Germanischer Lloyd Report 75138 Rev. 3 vom 09.10.2014 und Report 75172 vom 24.09.2014) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

II. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- 2.1. Im Zuge der Erstellungsphase, so wie auch in der Betriebsphase, muss ausreichend und nachhaltig sichergestellt sein, dass es zu keinen Boden- / Grundwasserschädigungen kommt.

- 2.2. Alle Komponenten der betriebenen WEA, die mit flüssigen, wassergefährdenden Stoffen (Schmiermittel / Trafoöl) beaufschlagt werden, sind auf der Grundlage des § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 BGBl I S. 2585) i.V.m.d. VAWS Anlagenverordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04.11.2005, GVBl. S 491) so dicht auszuführen und mit einer ausreichenden Rückhaltung zu betreiben, dass keiner dieser Stoffe, sowohl im Normalbetrieb als auch bei Betriebsstörungen, unkontrolliert entweichen kann.
- 2.3. Die wartungsbedingt anfallenden Abfälle sind durch den Betreiber einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 2.4. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden / in das Grundwasser einzudringen drohen.
- 2.5. Gleichzeitig müssen unverzüglich Maßnahmen eingeleitet werden, die ein weiteres Austreten von wassergefährdenden Stoffen verhindern. Bereits ausgetretene Stoffe sind schadlos zu beseitigen.
- 2.6. Beim Umgang mit und der Entsorgung von Altölen sind die Vorgaben der Altölverordnung (AltölV vom 16. April 2002) zu beachten. Insbesondere das Vermischungsverbot, die getrennte Erfassung und Entsorgung von Altölen unterschiedlicher Sammelkategorien muss hierbei beachtet werden.
- 2.7. Die Registerpflichten nach §49 Abs.3 KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012) insbesondere bei Erzeugern von gefährlichen Abfällen (z.B. Altölen) sind zu beachten.
- 2.8. Bei der Entsorgung von Sonderabfällen sind die landesspezifischen Andienungspflichten nach §8 Abs.4 des LKrWG (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013) zu beachten. Nähere Informationen hierzu sind bei der SAM, Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34 in 55130 Mainz (Tel: 982980) zu erhalten.

3. Hinweise zu Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen

Für den Planungsbereich (WEA 1 Gemarkung Freimersheim, Flur 10, Flurstück 86; WEA 2: Gemarkung Mauchenheim, Flur 0, Flurstück 3009; WEA 3: Gemarkung Freimersheim, Flur 11, Flurstück 73; WEA 4: Gemarkung Mauchenheim, Flur 0, Flurstück 3023; WEA 5: Gemarkung Freimersheim, Flur 12, Flurstück 10) sind keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass Altstandorte (stillgelegte Anlagen und Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) für diesen Bereich noch nicht erhoben wurden. Sollten bei der Kreisverwaltung, Verbandsgemeinde oder Ortsgemeinde abweichende Informationen oder Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktion wie z.B. Schadstoffverunrei-

nigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen oder sich ergeben, bitte ich um Mitteilung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise.

Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen.

Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr – Hahn-Flughafen

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen keine Bedenken.

I. Luftrechtliche Zustimmung:

Die **luftrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender **Bedingungen und Auflagen** erteilt.

- Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 143/07 vom 24.05.2007)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 (BAnz AT 01.09.2015 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine **Tages- und Nachtkennzeichnung** anzubringen.
- Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu **veröffentlichen**.

II. Auflagen:

1. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.
Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit ei-

nem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzubringen.

3. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.
4. Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
5. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.
6. In einem Abstand von 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine Befeuerungsebene anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
7. Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
8. Die Rotorblattspitze darf das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
9. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
10. Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.
11. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
12. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen

sen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

13. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
14. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
15. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
16. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme der Sichtweitenmessgeräte ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
17. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Der Abstand zwischen den Anlagen an der Peripherie darf maximal 900 Meter betragen. Übertreffen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
18. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
19. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
20. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale nach zwei Wochen erneut zu informieren.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.
21. Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis **veröffentlicht** werden müssen, ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

die **rechtzeitige** Bekanntgabe des Baubeginns (mindestens 6 Wochen vor Errichtung des Turms) unter Angabe der laufenden Nummer **152/16** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 6) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

Landesbetrieb Mobilität Worms

Auflagen:

- 1) Die Planung der Baustellenzufahrten ist eng und frühzeitig mit dem LBM abzustimmen.

Hinweise:

Die zum Bau von WEA über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie auch die dauerhaften Erschließungen der WEA stellen Sondernutzungen im Sinne des Landesstraßengesetzes dar. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn eine verkehrssichere Anbindung Gewährleistet wird, und insbesondere das klassifizierte Straßennetz für die Aufnahme der Schwertransporte geeignet ist.

Bezüglich der über die L 401 und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie der dauerhaften Erschließung der WEA hat der Vorhabenträger jeweils rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an den LBM Worms zu richten.

Rechtzeitig vor Anlegung der Zufahrten ist die Mastermeisterei Erbes-Büdesheim (Tel. 06731/99675-0) zu informieren.

Dem betroffenen Straßenbaulastträger dürfen aus der Verwirklichung des Vorhabens keine Kosten entstehen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK RLP))

Hinweise:

1. Elektrische Versorgungsleitungen sollten mindestens 120 cm bzw. im Bereich von Weinbergen 150 cm tief verlegt werden, um die davon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren.
2. Es ist vorgesehen, die Wege auf einer Breite von 4,5 m mit Schotter zu befestigen. Die Betroffenen Wegeparzellen sind in diesem Bereich bis zu 5 m breit, teilweise auch schmaler. Eine Inanspruchnahme angrenzender Ackerflächen ist möglichst zu vermeiden und in Ausnahmefällen auch nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers möglich. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass eine höhengleiche Anbindung der Wege an die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erfolgt und kein Schottermaterial in die Flächen eingetragen wird.
3. Wir regen an, die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Zeit und nur in enger Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen.
4. Bei Schäden gelten die *Richtsätze zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der LWK RLP*. Bei größeren Schäden ist gegebenenfalls ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der LWK einzuholen.
5. Der gefahrlose Betrieb der landwirtschaftlichen Halle auf dem Flurstück 3027 in der Gemarkung Mauchenheim ist zu gewährleisten.

Autobahnamt Montabaur

Hinweis:

Für die Zufahrtsentscheidung (Anlieferung Schwertransport) ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Diese wird in einem gesonderten Verfahren beurteilt.

Fernleitungsbetriebsgesellschaft Idar-Oberstein

Hinweis:

Vor der Realisierung der WEA 4 ist vor Baubeginn mit der zuständigen Betriebsstelle **TL Fürfeld** (Telefon 06703/307270) Kontakt aufzunehmen. Die Ihnen am 14.09.2016 zugesandten Hinweise der Fernleitungsbetriebsgesellschaft (Az.: 6/25/B16020/16) sind zu beachten.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Auflagen:

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens IV-296-16-BIA-a alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Begründung:

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Danach bedarf die WEA-Errichtung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Kreisverwaltung Alzey-Worms ist nach der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.09.2016 – 7 C 1/15 – enthält in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die 9. BImSchV abschließende Regelungen über die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sich aus § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ergibt. Ein ergänzender Rückgriff auf die Verfahrensvorschriften des UVPG kommt nicht in Betracht (juris, Rn. 14 des Urteils). Im Folgenden sind daher nur die Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV maßgeblich.

2. Verfahrensablauf

Mit dem am 03.08.2016 eingegangenen Antrag vom 29.07.2016 beantragte die BayWa r.e Wind GmbH, Arabellastr 4, 81925 München gemäß § 16 BImSchG i.V. mit Ziff. 1.6.2 V des Anhangs zur 4. BImSchVO die Genehmigung zur Errichtung der nachfolgend aufgeführten fünf WEA:

WEA 1: Freimersheim	Fl. 10 Nr. 86	UTM Rechtswert 431733,93	Hochwert 5505916,68
WEA 2: Mauchenheim	Fl. 0 Nr. 3009	UTM Rechtswert 431874,64	Hochwert 5506397,39
WEA 3: Freimersheim	Fl. 11 Nr. 73	UTM Rechtswert 432439,49	Hochwert 5506800,56
WEA 4: Mauchenheim	Fl. 0 Nr. 3023	UTM Rechtswert 432789,89	Hochwert 5507375,13
WEA 5: Freimersheim	Fl. 12 Nr. 10	UTM Rechtswert 433120,74	Hochwert 5507913,66

alle vom Bautyp: Vestas V136 mit
Nabenhöhe: 149 m, Rotordurchmesser: 136 (-radius 68 m), Gesamthöhe: 217 m,
Nennleistung 3,45 MW

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV, für welche aufgrund der Anzahl der zu genehmigenden WEA an sich nur ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen ist. Nachdem allerdings eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (gutschker-dongus, Stand: Juli 2016) nach § 3 c UVPG a.F. eingereicht worden ist, wurde mit Schreiben vom 28.02.2018 durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Genehmigungsbehörde die UVP-Pflicht festgestellt. Gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aktuelle Fassung in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 1.6.2 des UVPG besteht für fünf Windenergieanlagen noch keine UVP-Pflicht. Werden aber zusammen mit anderen WEA die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreicht oder überschritten, kann dies zur UVP-Pflicht führen. Zusammen mit einer weiteren durch die ABO Wind AG im östlichen Umfeld geplanten WEA und der notwendigen Betrachtung kumulativer Wirkungen, insbesondere bezogen auf die Lärmbelastung mit 58 Bestands-WEA, unterliegt dieses Windparkvorhaben mit fünf WEA der BayWa r.e Wind GmbH nach Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG gemäß § 5 i. V. m. §§ 6 bis 14 UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Antrag wurde daher gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der hierzu vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) ist Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen der 1. öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag und die Unterlagen, sowie der UVP-Bericht (des Antragstellers) bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, der Stadt Alzey sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land im Zeitraum vom 18.02.2019 bis 18.03.2019 während der Dienstzeiten eingesehen werden können. Die Offenlage der Unterlagen / das Vorhaben, sowie die Erforderlichkeit zur Durchführung einer UVP wurde veröffentlicht:

1. in der Allgemeinen Zeitung Alzey am 09.02.2019;
2. auf der Internetseite der Kreisverwaltung Alzey-Worms;
3. UVP-Portal (Umweltverträglichkeitsprüfung-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/>

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 19.03.2019 bis einschließlich 23.04.2019 bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, sowie alternativ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land schriftlich oder auch elektronisch zur Weiterleitung an die Kreisverwaltung vorgebracht werden. In dieser 1. öffentlichen Bekanntmachung wurde auch bereits das Datum und der Beginn des für den 02.05.2019, 10:00 Uhr vorgesehenen Erörterungstermins festgelegt und dieser damit auch öffentlich bekannt gemacht.

Während der Einwendungsfrist bis zum 23.04.2019 wurden insgesamt fünf Einwendungsschreiben von drei Einwendungsführern eingereicht. Die Schwerpunkte der Einwendungen waren:

- **Artenschutz**
- **Landschaftsbild/„Umzingelung“**
- **Abstände zu Straßen**
- **Infraschall**
- **Verfahrensfragen (Bekanntmachungsfehler)**
- **Interkommunales Abstimmungsgebot/Planungshoheit**

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Einwendungen bzw. die Verfahrensakte verwiesen. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Vorhabenträger bekannt gegeben sowie den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet.

Die Stadtverwaltung Alzey hatte mit ihrer Einwendung darauf aufmerksam gemacht, dass die erste Auslegung nicht in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden offengelegt wurde, und somit ein Verfahrensfehler vorliegt. In der Tat wurde von der Kreisverwaltung Alzey-

Worms übersehen, dass der Windpark außerordentlich dicht an der Kreisgrenze gelegen ist und deswegen nicht nur die Verbandsgemeinde Alzey-Land, sondern auch die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, betroffen sein kann. Aufgrund dessen wurde entschieden, die öffentliche Auslegung zu wiederholen und den bereits für den 02.05.2019 bekanntgemachten Erörterungstermin zu verschieben. Die bereits eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen gegen dieses Windparkvorhaben wurden zu den Verfahrensakten genommen.

Es folgte eine 2. öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Antrags und der Unterlagen, sowie des UVP-Bericht (des Antragstellers). Es wurde veröffentlicht, dass die Einsichtnahme im Zeitraum vom 29.07.2019 bis 28.08.2019 während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, der Stadtverwaltung Alzey, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden erfolgen kann. Ebenfalls wurde auf die Einsichtnahme im Auslegungszeitraum auf der homepage der Kreisverwaltung Alzey-Worms mit Angabe des Links abgestellt. Die 2. Offenlage der Unterlagen / das Vorhaben sowie die Erforderlichkeit zur Durchführung einer UVP wurde veröffentlicht:

1. in der Allgemeinen Zeitung Alzey am 20.07.2019;
2. auf der Internetseite der Kreisverwaltung Alzey-Worms;
3. UVP-Portal (Umweltverträglichkeitsprüfung-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/>
4. im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land am 19.07.2019
5. im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden am 19.07.2019

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 29.07.2019 bis einschließlich 30.09.2019 bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, bei der Stadtverwaltung Alzey, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden schriftlich oder zur Niederschrift zur Weiterleitung an die Kreisverwaltung oder auch elektronisch unter der Adresse info@alzey-worms.de vorgebracht werden. Auch in der 2. öffentlichen Bekanntmachung wurde bereits das Datum und der Beginn des nun für den 10.10.2019, 9:00 Uhr vorgesehenen Erörterungstermins festgelegt und dieser damit auch öffentlich bekannt gemacht.

Während der Einwendungsfrist sind bei der Kreisverwaltung sechs weitere Einwendungsschreiben eingegangen. Die Schwerpunkte dieser Einwendungen deckten sich im Wesentlichen mit den Einwendungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren. Auch die im Rahmen dieser erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen wurden gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Vorhabenträger bekannt gegeben sowie den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet.

Am 10.10.2019 fand der entsprechend § 10 Abs. 4 BImSchG bekannt gemachte Erörterungstermin in der Kreisverwaltung Alzey-Worms statt. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 08.11.2019 wird Bezug genommen. Nachdem der Verfahrensleiter festgestellt hatte, dass der Zweck des Erörterungstermins erreicht ist, wurde dieser von ihm am selben Tag beendet.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms als zuständige Immissionsschutzbehörde entscheidet in einem Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz über die Genehmigungsfähigkeit/die Genehmigung von Windenergieanlagen. Sie hat gem. § 6 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 ergebenden Pflichten des Betreibers / der Betreiber und einer auf Grund

des § 7 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt werden und andere öffentlich- rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Um diese beurteilen zu können, fand eine umfangreiche Beteiligung der Behörden und anderen Stellen, deren Belange vom Vorhaben berührt werden, sowie eine Öffentlichkeitsbeteiligung und, da Einwendungen vorgebracht wurden, auch ein Erörterungstermin statt. Nach Abschluss des Verfahrens und Prüfung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen entscheidet die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Genehmigungsbehörde, ob die BayWa r.e Wind GmbH, Herzog-Heinrich-Straße 13, 80336 München einen Anspruch auf Genehmigung hat. Dies ist der Fall, wenn die Genehmigungs-voraussetzungen erfüllt sind. Die Voraussetzungen können auch dann erfüllt sein, wenn diese nur unter Nebenbestimmungen ergehen kann.

Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.09.2016 – 7 C 1/15 – enthält in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die 9. BImSchV abschließende Regelungen über die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sich aus § 1 II 2 der 9. BImSchV ergibt. Ein ergänzender Rückgriff auf die Verfahrensvorschriften des UVPG kommt nicht in Betracht (*juris*, Rn. 14 des Urteils). Insofern sind daher nur die Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV maßgeblich.

Beteiligung der Fachbehörden

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- SGD Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde (Abt. 6 – Naturschutz; Abt. 6 – Bauaufsicht; Brandschutz; Raumordnung/Landesplanung)
- Verbandsgemeinde Alzey-Land und Ortsgemeinden Freimersheim und Mauchenheim
- Stadt Alzey
- Landesbetrieb Straßen und Verkehr
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Bundesamt der Bundeswehr
- Autobahnamt
- Kreisverwaltung Donnersbergkreis
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie und Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte
- Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Ortsgemeinden Morschheim und Ilbesheim

Ergebnisse der Prüfung durch die Fachbehörden

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft. Diese haben bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen den Bau und Betrieb der fünf Windkraftanlagen vorgebracht.

Immissionsschutz

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich der Einwirkungen durch Emissionen (Lärm, Licht, Schattenwurf etc.) hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Bau-/Planungsrecht

Die Ortsgemeinden Freimersheim und Mauchenheim wurden über die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land beteiligt, die in den Sitzungen des Ortsgemeinderats Freimersheim vom 30.08.2016 und des Ortsgemeinderats Mauchenheim vom 20.09.2016 ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt haben.

Im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Beantragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde

Alzey-Land beantragte diese mit Schreiben vom 25.10.2016 die Zurückstellung des Genehmigungsantrags nach § 15 Abs. 3 BauGB, um die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zu sichern. Daraufhin wurde der Genehmigungsantrag von der Kreisverwaltung Alzey-Worms mit Bescheid vom 16.11.2016 zunächst bis zum 31.07.2017 zurückgestellt. Da die Teilfortschreibung nicht so zügig wie erwartet voranschritt, ruhte das Genehmigungsverfahren anschließend einvernehmlich, bis es Anfang September 2018 wieder aufgenommen wurde. Zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich bereits ab, dass die beantragten fünf WEA mit der 3. Entwurfsfassung der Teilfortschreibung und der darin vorgesehenen Konzentrationszone K 6 in Einklang stehen.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt nicht vor. Insbesondere steht das Vorhaben im Einklang mit den Darstellungen des mittlerweile am 31.10.2019 in Kraft getretenen Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Worms. Auch sonstige, in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht ausdrücklich benannte Belange (z.B. Sicherheit des Luftverkehrs) stehen der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WEA nicht entgegen.

Regional- und Landesplanung

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (RROP 2014) trifft für den Bereich der geplanten WEA keine Flächenausweisung hinsichtlich der Nutzung der Windkraft. Die Ziele der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV), insbesondere der geforderte Mindestabstand (Z 163h), werden durch das Vorhaben eingehalten.

Sonstige öffentliche Belange

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Für die Tageskennzeichnung der WEA waren vom Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, die beiden Möglichkeiten „farbliche Kennzeichnung“ und alternativ „weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer“ genannt worden. Die Genehmigungsbehörde hat für den Tag die Kennzeichnungsmethode „farbliche Kennzeichnung“ als Auflage festgesetzt und „weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer“ damit, da mehr Beeinträchtigung hervorruhend, ausgeschlossen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Allgemeines

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen auf Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstigen Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern (§ 1a der 9. BImSchV).

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms als zuständige Genehmigungsbehörde hatte nach Maßgabe des § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV eine Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vorzunehmen und dafür eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten, in der die erforderlichen entscheidungserheblichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen enthalten sind (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV).

Im Folgenden wurden bei der UVP die Wirkungen des hier genehmigten Vorhabens betrachtet. Die durch die Vorhabenträgerin bereits beantragten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6.1 des UVP-Berichtes), Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kapitel 6.2 des UVP-Berichts) sowie diesbezügliche ergänzende/konkretisierende Festsetzungen in diesem Genehmigungsbescheid wurden hierbei berücksichtigt.

Daten und Informationsgrundlagen

Alle fünf WEA liegen innerhalb der am 02.10.2019 über die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Alzey-Land, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms genehmigten Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie K 6“ in den Gemarkungen Freimersheim, Mauchenheim und Wahlheim. Diese Teilfortschreibung unterlag über die Strategische Umweltprüfung ebenfalls einer Umweltprüfung.

Über den UVP-Bericht wird der Zustand der vorhandenen Schutzgüter erfasst und in ihre Bedeutung beurteilt. Hierauf baut diese zusammenfassende Darstellung und Bewertung auf.

Der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen liegen insbesondere die Antragsunterlagen nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV vom 29.07.2016, eingegangen am 03.08.2016, zugrunde sowie diverse erstellte Nachreichungen, welche am 06.07.2018, 17.08.2018, 16.10.2019 und 19.03.2020 (Aktualisierung Feldhamsterkartierung) eingingen. Insbesondere ist hier der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht = nachfolgend zusammen UVS genannt) und der Fachbeitrag Naturschutz (FN), beide vom 06.07.2018, anzuführen. Zudem ist die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies (Auftrag Nr. 16490/1114/1) vom 25.11.2014 sowie des Nachtrags vom 01.07.2016 (Auftrag Nr. 17452/0616/1), wie auch die aktualisierte Schallimmissionsprognose nach dem sog. Interimsverfahren (Stand 14.08.2018) anzuführen, ebenso noch deren Kurzstellungnahme vom 16.10.2019.

Weitere Bestandteile der Unterlagen sind die behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV, die Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter und die beim Erörterungstermin am 10.10.2019 gewonnenen Informationen.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Erläuterung zur Berücksichtigung behördlicher Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit

Eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV wurde gerade auch im Hinblick auf die erhobenen Einwendungen erstellt. Deren Inhalt wird nunmehr hier in der Begründung wiedergegeben, da daraus auch ersichtlich ist, wie die Einwendungen hierzu im Genehmigungsverfahren gewertet wurden. Soweit Einwendungen vorgebracht wurden, die sich nicht direkt auf die Umweltauswirkungen beziehen werden diese ebenfalls in der Begründung (Kapitel 5) angeführt.

1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Der Vorhabenstandort ist bauleitplanerisch als Standort für Windenergieanlagen gesichert. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich – von einem Aussiedlerhof abgesehen, welcher ca. 800 m entfernt steht – in mehr als 1,1 km Entfernung. Während des Baus kommt es durch die Bauarbeiten selbst, durch Fahrzeugbewegungen auf den Baustellen sowie An- und Abfahrten zu Lärmentwicklungen. Der Betrieb von WEA führt über die Rotation des Rotors zu aerodynamisch und mechanisch verursachten Geräuschemissionen (Schall). Einwirkungen durch Lichtreflexionen sowie durch den Schattenwurf der Rotoren können entstehen. Maßgeblich für die Erheblichkeit der Belästigungswirkung durch Schattenwurf ist dessen zeitliche Einwirkdauer an den betreffenden Immissionsorten. Daneben kann - je nach Abstand zur Wohnbebauung - von WEA eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen. Je nach Wetterlage kann sich Eisansatz an den Rotoren bilden.

a) Lärm

Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies, (Auftrag Nr. 16490/1114/1) vom 25.11.2014 sowie der Nachtrag vom 01.07.2016 (Auftrag Nr. 17452/0616/1) und insbesondere die aktualisierte Schallimmissionsprognose nach dem sog. Interimsverfahren (Stand: 14.08.2018) zeigen auf, dass der

Errichtung und dem uneingeschränkten Betrieb der geplanten WEA weder während der Tag- noch während der Nachtzeit Gründe des Schallimmissionsschutzes entgegenstehen. Die für die einzelnen Immissionsorte maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm werden – auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung – eingehalten.

Die Einwender befürchten eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Anwohnern durch Lärm/Schall, der vom Betrieb der WEA ausgeht. Auch andere beteiligte Stellen (Stadt Alzey, Stadt Alzey Ortsteil Weinheim, die Ortsgemeinde Freimersheim in der Verbandsgemeinde Alzey-Land und SGD Süd, Mainz) greifen das Thema Schall auf.

Die Ortsgemeinde Freimersheim und ein Vertreter der Initiative Pro Alzeier Land (BI) als Einwender verweisen darauf, dass in den Unterlagen nur die 5 WEA im Windpark Freimersheim / Mauchenheim in der Schallimmissionsprognose erfasst seien, nicht aber die kumulierend mit zu betrachtende östlich geplante WEA in der Gemarkung Wahlheim. Allerdings ist der unteren Immissionsschutzbehörde aus der im dortigen Verfahren bekannten Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL), Bericht-Nr. 3908-18-L2 vom 10.09.2018, die alle 6 WEA erfasst hat, erkennbar, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte bei Betrachtung aller 6 WEA eingehalten werden.

Die SGD Süd, Mainz (als staatliche Gewerbeaufsicht hier zuständige Fachbehörde) erhebt in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen eine Erteilung einer Genehmigung, wenn die WEA entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den durch die SGD Süd formulierten Nebenbestimmungen betrieben werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die aktualisierte Schallimmissionsprognose nach dem sog. Interimsverfahren (Stand: 14.08.2018). Für jede WEA werden für den Schallleistungspegel Maximalwerte per Nebenbestimmung festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. U. a. ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme durch eine schalltechnische Abnahmemessung gemäß TA-Lärm die Einhaltung des zulässigen Schallleistungspegels jeweils nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit erfolgen. Die Messung ist wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen.

Die Stadt Alzey bringt vor, dass die Immissionsorte unzutreffend gewählt worden seien. Auch der Einwand der BI zielt in gleiche Richtung. Es hätte ein Immissionsort gewählt werden müssen, welcher sich näher zu den geplanten WEA befindet. Es wird darauf verwiesen, dass der untersuchte entferntere Immissionsort im Stadtteil Weinheim Ergebnisse erzielt hat, die knapp unterhalb des Richtwertes liegen. Das Ing. Büro Pies erläutert am Erörterungstermin, dass für den Immissionsort (IO) 15 ein Bebauungsplan mit der Ausweisung „Allgemeines Wohngebiet“ vorliegt. In diesem Baugebiet sind mehrere Immissionsorte gesetzt worden um zu prüfen, ob es große Unterschiede gibt. Auch bei einem Immissionsort, welcher näher an der WEA läge, sei der Wert gleich wie beim IO 15. Dies wird in der Kurzstellungnahme vom 16.10.2019 belegt. Diese führt aus, dass noch ein IO 15.2 und nahe der „Georg-Neidlinger-Str.“ noch zusätzlich der IO 15.3 in erneute Berechnungen einbezogen wurden. Im Ergebnis haben alle diese IO den gleichen Beurteilungspegel von 38 dB(A), der Richtwert von 40 dB(A) wird somit um 2 dB(A) unterschritten. Die SGD Süd als Fachbehörde weist in dem Zusammenhang daraufhin, dass eine WEA etwas näher und wiederum vier weitere WEA einen größeren Abstand aufweisen. Anhand der Isophonlinien ist allerdings zu erkennen, dass der Richtwert am Ortsrand von Weinheim eingehalten wird.

Soweit von Seiten der Stadt Alzey eingewendet wird, dass es sich bei der Bebauung der „Georg-Neidlinger-Str.“ um ein reines Wohngebiet handle, für welches ein nächtlicher Immissionswert von 35 dB(A) maßgeblich ist, wird von Seiten der SGD Süd, wie auch der unteren Bauaufsichtsbehörde erklärt, dass es sich hier, wegen der Mischbebauung, eben nicht um ein reines Wohngebiet handle und nur dort gilt nachts der Immissionswert von 35 dB(A). Dass kein reines Wohngebiet vorliegt, ergibt sich daraus, dass u. a. eine landwirtschaftliche Lagerhalle dort steht, auf welcher mit einer Baugenehmigung aus 2018 eine Wohnung aufgestockt wurde. Zwei weitere landwirtschaftliche Betriebe finden sich in der Nähe und bis vor vier Jahren gab es im Gebiet eine Gaststätte, die noch immer Bestandsschutz genieße. Nutztiere werden gehalten, somit treffen die Voraussetzungen für ein reines Wohngebiet nicht zu.

b) Schatten

Für die Prognose der möglichen Beschattungsdauer durch das Vorhaben wurden vom Fachgutachter BB Umwelttechnik GmbH (2016) insgesamt 82 Punkte an Fensterfronten der umliegenden Ortslagen sowie den Aussiedlerhöfen für die Schattenwurfrezeptoren gewählt. Eine Vorbelastung der vorhandenen Punkte durch bestehende WEA existiert nicht.

Wegen Schattenwurfauswirkungen sind die WEA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen (dies gilt sofern die maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden in 12 aufeinanderfolgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an relevanten Immissionsorten überschritten wird). Es wird gefordert (über Nebenbestimmung im Bescheid), dass dies durch eine Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt wird.

c) Eiswurf/Eisfall

Eiswurf und Eisfall können grundsätzlich an WEA auftreten. Möglichen Gefahren durch Eiswurf werden vorliegend durch ein entsprechendes Sicherungssystem mit Sensorerfassung begegnet, was auch die SGD Süd Gewerbeaufsicht nochmals durch Festlegung von Nebenbestimmungen genau regelt. Bei Eisfall fällt Eis bei abgestellter Anlage herunter, was sich im Gegensatz zu Eiswurf letztlich aber nie vermeiden lässt. Um im engeren Umfeld Gefahren durch Eisfall bei Stillstand der Anlagen zu minimieren, denn i. d. R. wirkt sich Eisfall nur dort aus, werden entsprechende Warnschilder an geeigneten Stellen der Anlagen aufgestellt. Nach Sichtweise der SGD Süd als Fachbehörde handelt es sich beim Eisfall um eine reine zivilrechtliche Angelegenheit. Eisfall wird daher von der SGD im Genehmigungsverfahren auch nicht bewertet, denn der Eisfall ist ähnlich wie bei sonstigen Bauwerken, z. B. hohen Masten, Häusern, Brücken, etc. und gehört eben nicht zum Betrieb einer WEA.

Von Einwenderseite (BI) wird in diesem Zusammenhang auf zu geringe Abstände mancher WEA zur vorbeifahrenden Autobahn bzw. zur Landstraße (geringer als die sogenannte „Kipphöhe“) und auf ein das Rücksichtnahmegebot verletzendes Gefährdungspotential verwiesen. Die Kipphöhe, die vorliegend 231,5 m beträgt, werde zur A 63 und auch nicht zur L 401 eingehalten. Von der Genehmigungsbehörde ist festzustellen, dass die WEA 02, WEA 04 und WEA 05 den Kippabstand zur A 63 (mit teils 370 m) gut einhalten. Bei der WEA 03 wird der Kippabstand nur um 21,5 m unterschritten (damit um 9,3%) und bei der WEA 01 beträgt die Unterschreitung 71,5 m (30,8%). Bezogen auf die gegenüber der A 63 deutlich weniger befahrenen Landstraße L 401 kämen die WEA 01 und WEA 05 ersichtlich weiter als dem Kippabstand von der Fahrbahnkante entfernt zu stehen, bei den WEA 02, WEA 03 und WEA 04 wird der Kippabstand um weniger als 50 % (teils nur 28,7%) unterschritten. Bedenkt man allerdings, dass in einem Rundschreiben des damaligen Umweltministeriums (zuständige oberste Immissionsschutzbehörde) von November 2008 nur die Gesamthöhe als Kippabstand angesehen wird, ist die Unterschreitung noch geringer. Gerade aber auch insbesondere in Kenntnis des Urteils des OVG Münster 8 A 2138/06 vom 28.08.2008, worin ausgeführt wird, dass zwar eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Rotorbruch oder herabfallendes Eis nicht gänzlich auszuschließen ist, diesen Gefahren aber eben durch funktionssichere technische Einrichtungen und entsprechend Auflagen im Genehmigungsbescheid wirksam begegnet werden kann, wird vorliegend kein Grund dafür gesehen, dass das Rücksichtnahmegebot als verletzt anzusehen wäre. Soweit angeführt wird, dass im Landkreis Alzey-Worms selbst im Winter 2018 ein ganzes Rotorblatt an einer WEA abgebrochen sei, muss dies als ein bedauerlicher Unfall gewertet werden, der eigentlich nicht hätte passieren dürfen. Bei Einhaltung der vorgegebenen Wartungsintervalle und Durchführung gebotener Reparaturen, sind solche Einzelvorfälle mit ausreichender Sicherheit als ausgeschlossen anzusehen.

Festzuhalten ist auch, dass das Autobahnamt Montabaur (LBM) lediglich die Empfehlung zur Einhaltung der Kipphöhe ausgesprochen hat, gleichfalls so auch der LBM Worms bezogen auf die L 401. Nur sofern die Einhaltung eines größeren Abstandes als die verbindlich zu wahrende Baubeschränkungszone von hier 100 m zur A 63 bzw. 40 m bei der L 401 zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mit entsprechender Begründung verlangt worden wäre - was aber vorliegend gerade nicht der Fall ist -

wäre dieses von der Genehmigungsbehörde anders zu werten. Soweit eingewendet wird, dass ein Zulassen der Unterschreitung der Kipphöhe einen Ermessensfehlgebrauch der zulassenden Behörde darstelle, trifft dies nicht zu, da gesetzlich keine Kipphöhe normiert ist. Es gilt vielmehr, dass sofern die Rahmenbedingungen eingehalten werden auch ein Anspruch auf Genehmigung nach dem BImSchG besteht. Diese ist eben nur bei Vorbringen von sehr konkreten und gewichtigen Sachverhalten zu versagen, was vorliegend aber eben gerade von beiden Landesbetrieben Mobilität nicht vorgebracht wurde.

Soweit der Einwender (BI) vorträgt, dass es in ganz Rheinland-Pfalz oder im Landkreis Alzey-Worms keine WEA gäbe, die den Kipphöhenabstand nicht einhalte und sich dadurch die Verwaltung durch längere gleichmäßige Verwaltungsausübung in der Ermessensausübung festgelegt habe, ist zu konstatieren, dass dieses nicht zutrifft. In der nahen Gemarkung Wintersheim, im Landkreis Mainz-Bingen, steht eine große Enercon Anlage mit 185 Meter Abstand zur Landstraße, was auch nicht deren Kipphöhe entspricht. Die vom Einwender erwähnte 208 m hohe WEA in der Gemarkung Heimersheim werde schon von Vielen als bedrohlich wahrgenommen und diese sei 320 m von der Kreisstraße K 7 entfernt. Festzuhalten ist aber, dass deren Abstand zu K 7 in Wahrheit 118 m beträgt und zwar relativ deutlich die Kipphöhe unterschreitet, dies aber angesichts der geringen Verkehrsfrequenz dieser Kreisstraße dennoch unter Berücksichtigung des obig Ausgeführten (insbesondere dem OVG-Urteil) als noch das Rücksichtnahmegebot ausreichend während angesehen wird.

Da die Zustimmung des Autobahnamtes Montabaur auch nur innerhalb der nach § 9 Abs. 2 Fernstraßengesetz (FStrG) 100 m betragenden Baubeschränkungszone der A 63 erforderlich ist, bzw. die des LBM Worms nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) für Baubeschränkungszone der L 401 erforderlich wird, alle 5 WEA aber außerhalb dieser Zonen geplant werden, bedarf es keiner Zustimmung (obwohl der LBM Worms diese unter Auflagen sogar schriftlich erteilt). Der Vorwurf von Seiten der Einwender (BI), dass keine Zustimmung des jeweiligen LBM vorläge, trifft insofern nicht zu, somit kann auch eine ggf. erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung diesbezüglich nicht rechtsfehlerhaft sein.

Soweit neben Eiswurf von Seiten der Einwender (BI) auch auf den technisch nicht verhinderbaren Eisfall bei stehenden WEA und die dadurch ausgehenden Gefahren für Leib und Leben des Menschen abgehoben wird, ist auszuführen, dass Eisabfall im Grunde nie gänzlich ausgeschlossen werden kann, es aber auch wiederum nicht in hohem Grad wahrscheinlich erscheint, dass hier je abfallendes Eis bei einem Abstand von minimalst 160 m zur A 63 bzw. minimalst 130 m zur L 401 bis auf deren Fahrbahnen verfrachtet wird. Alle WEA gehen mit deren technischen Vorkehrungen zur Eiserkennung auch nur in Betrieb, wenn eine entsprechende Temperatur herrscht, somit kein Eisansatz vorliegt.

d) Infraschall

Beim „Infraschall“ handelt es sich um niederfrequente Schallwellen, die im nichthörbaren Bereich (unter 20 Hz und tiefer) liegen und die von diversen Geräuschquellen und nicht nur von WEA ausgehen. Bei WEA entsteht Infraschall durch aerodynamische Effekte beim Vorbeistreichen der Rotorblätter am Turm. Die zur Wohnbebauung einzuhaltenden Abstände tragen auch einer möglichen Belastung durch Infraschall Rechnung.

Ob schädliche oder nicht schädliche Umwelteinwirkungen rechtlich vorliegen, ist nach § 3 Abs. 1 BImSchG zu werten. Die TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift fordert in Ziffer 7.3 auch die Berücksichtigung von „tieffrequenten“ Geräuschen“, d.h. Geräuschen unter 90 Hz. Über den Verweis auf Nr. A.1.5 des Anhangs zur TA Lärm sowie den dort wiederum zu findenden Verweis auf die DIN 45680 des Anhangs zur TA Lärm werden Immissionen erst ab 10 Hz und damit Infraschall auch nur im Frequenzbereich zwischen 10 und 20 Hz erfasst. Die DIN 45680 stellt für diesen Bereich Anhaltswerte auf, die mit der Hörschwelle korrelieren. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, geht wie andere Obergerichte davon aus, dass die von Windenergieanlagen ausgehenden Schallanteile im tieffrequenten Bereich typischerweise nicht derart ausgeprägt sind, um in immissionsrelevanter Entfernung (≤ 300 m)

zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft zu führen (8 B 11345/17 Rn. 36) Dies wird damit begründet, dass ab diesem Abstand der „Infraschall“ nicht mehr wahrnehmbar oder messbar ist. Dies ist hier bei einem Abstand von mehr als dem 3-fachen des genannten Wertes (ca. 800 m) von dem nächstgelegenen Aussiedlerhof anzunehmen. Zu der schutzwürdigen Wohnbebauung/Ortsrandlage wird zudem ein Abstand von mindestens 1.100 m eingehalten.

Soweit das Thema „Infraschall“ von Seiten eines Einwenders zum Schutzgut Mensch zugehörig vorgebracht wird und bemängelt wurde, dass nur eine unzureichende Auseinandersetzung mit diesem Thema stattgefunden habe, ist zum einen auf die Ausführungen in der UVS (S. 29 f.) zu verweisen und im Übrigen ist hierauf insbesondere im Erörterungstermin ebenfalls eingegangen worden. Vor diesem Hintergrund musste hierzu unter Zugrundelegung der in der Rechtsprechung anerkannten Abstände in den Antragsunterlagen bzw. im Genehmigungsverfahren auch nicht umfangreich ausgeführt werden. Die SGD Süd, staatliches Gewerbeaufsichtsamt, verweist zudem auf eine Studie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), welche den gesicherten Stand der Wissenschaft für die SGD Süd darstellt, und erklärt, dass das vom Einwender im Zusammenhang zu WEA Vorgebrachte zu abstrakt sei, als dass dieses in Bezug auf die Genehmigung der WEA entscheidungsrelevant ist.

e) optisch bedrängende Wirkung

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass von Windenergieanlagen, die mehr als das Dreifache ihrer Gesamthöhe von der Siedlungsfläche entfernt stehen, keine optisch bedrängenden Wirkungen ausgehen. Diese Faustformel wird zu allen schutzwürdigen Wohnbebauungen - und selbst zu dem im Außenbereich befindlichen Aussiedlerhof in 800 m Entfernung, der nicht dieselbe Schutzwürdigkeit besitzt wie ein in einem Wohngebiet befindliches Gebäude – eingehalten.

f) Erholung/Tourismus

Neben der Qualität des Landschaftsbildes ist das Vorhandensein von infrastrukturellen Erholungseinrichtungen wie Wanderwege, aber auch Sehenswürdigkeiten für die Erholungsnutzung und den Tourismus eines Gebiets von Bedeutung. Hierzu führt die UVS aus, dass es im Plangebiet an touristischer Infrastruktur fehle. Touristisch bedeutsame Wander- oder Radwege führen nicht durch das Plangebiet. Der nächstgelegene Radweg ist der „Selztal-Radweg“. Dieser ist ca. 1 km entfernt. Die 5 WEA, die auf dem Selztal vorgelagerten Höhenrücken geplant sind, sind von diesem nie in vollem Umfang zu erblicken (vgl. auch Ansicht 4.2 der Visualisierung Ortsausgang Mauchenheim). Die Vorbelastung in Form von den Verkehrstrassen (insbesondere der A 63, visuell und auch durch Bewegungsunruhe, aber auch lärmbedingt), die intensiv betriebene Landwirtschaft mit weitestgehend dem Fehlen von natürlicher Biotopstruktur und das Vorhandensein im sehr weitem Umfeld von insgesamt 52 WEA lassen die Erholung und den Tourismus nur als gering bedeutsam erscheinen.

Die Stadt Alzey bemängelt (allerdings aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde nicht zum vorliegenden BImSchG-Genehmigungsverfahren gehörig), mit Bezug auf deren Stellungnahme an die VG Alzey-Land im Zuge deren Erstellung des Flächennutzungsplanes 2015 - Teilplan „Windenergie“ und hier speziell zur gesamten Sonderbaufläche K 6 - in der die hier zur Entscheidung anstehenden WEA vorgesehen sind - eine nicht sachgerechte Abwägung zum Thema „Tourismus und Naherholung“. Nähere Ausführungen zu den hier zu betrachtenden WEA lassen sich daraus aber ebenso wenig ableiten, wie eine konkrete Aussage, dass von der Sonderbaufläche K 6 bzw. den darin ermöglichten WEA eine bedrängende optische Wirkung auf das Schutzgut Mensch ausgeht, die das Gebot der Rücksichtnahme überschreitet.

g) Luftverkehr

Die Anlagen stellen ein Luftfahrthindernis dar und können grundsätzlich gefährlich für tieffliegende Flugobjekte und deren Besatzungen sein. Zur Vermeidung von Gefahren als Luftfahrthindernis sind gemäß der Stellungnahme vom 26.09.2016 des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechende Maßnahmen vorgesehen (insbesondere Kennzeichnung, Befeuerung, Veröffentlichung als Luftfahrthindernis).

Die Nachtkennzeichnung durch „Befeuerung (rote Blinklichter bzw. Dauerlicht) kann auch von Anwohnern als störend empfunden werden. Auch aus Sicht der die Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beeinträchtigt die Nachtkennzeichnung Mensch und Tier. Gefordert wird, soweit die luftverkehrsrechtlichen Anforderungen dies zulassen, diese zu reduzieren. So ist am WEA Turm nur eine Nachtkennzeichnung ausreichend und damit auch nur zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen, auf bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung aufzurüsten, sobald dies technisch möglich, werden zudem formuliert (allerdings ist die nach § 9 Absatz 8 des EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) verpflichtende Umsetzung noch bis mindestens 30.06.2021 ausgesetzt).

Zusammenfassende Bewertung:

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Fachgutachten sind nach fachlicher Prüfung in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden als sachlich richtig und entsprechend den maßgeblichen Anforderungen erstellt anzusehen. Sie stellen eine belastbare Entscheidungsgrundlage dar; die Genehmigungsbehörde schließt sich auch nach Rücksprache mit den entsprechenden Fachstellen den gutachterlichen Bewertungen an. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, inkl. der menschlichen Gesundheit, sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen (u.a. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schatten-/Eiswurf und Blitzschlag, Vorschriften zum Arbeitsschutz etc.) nicht festzustellen. Auch die vorgebrachten Einwendungen konnten entkräftet werden.

2. Schutzgut Tiere

Für Windkraftvorhaben sind vor allem die Tierarten relevant, die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die Rotorbewegungen ausgesetzt sein können. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Avifauna und Fledermäuse. Weiterhin können solche Tierarten betroffen sein, deren (Teil-)Habitate bau- oder anlagenbedingt zerstört werden könnten. Für das Genehmigungsverfahren wurden vom Büro für faunistische Fachfragen insbesondere umfangreiche fledermauskundliche und avifaunistische Untersuchungen durchgeführt (BFF 2016, 2017), die Eingang in die UVS gefunden haben. Zudem wurde von dem Büro für Faunistik und Landschaftsökologie ein Fachgutachten zur potenziellen Beeinträchtigung des Feldhamsters durch die WEA-Planungen (BFL 2016) erstellt. Die entsprechenden Kartierungen auf planungsrelevante Tierarten der Tiergruppen Avifauna, Fledermäuse und Feldhamster erfolgten in 2014 bis 2017 bzw. 2019. Bedeutende Wildtier- und Vogelzugverdichtungskorridore sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ob des geplanten Errichtens auf einem Intensivacker sind keine besonders geschützten Reptilienarten zu erwarten.

Die Umsetzung des Vorhabens kann zu bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Tiere führen. Baubedingte Wirkungen entstehen durch Flächeninanspruchnahme (Habitatverluste) von intensiv genutzten Ackerflächen, Erschütterungen und optische Störreize (Fahrzeugverkehr, usw.). Anlagebedingte Wirkungen zeichnen sich ab in den Kollisionsgefahren beim Aufprall auf die WEA, auch am Turmfuß, wie die UNB es bzgl. bodennah ziehender Vogelarten näher ausführt und gleichsam aber auch bereits Abhilfe bringende Auflagen zur Vermeidung nennt. Betriebsbedingte Wirkungen zeigen sich im Kollisionsrisiko fliegender Tiere (Vögel, insbesondere aber Fledermäuse) mit den drehenden Rotoren, Störung von Brut- und Raststätten durch Schlagschatten und Lärm.

a) Fledermäuse

Zur Erfassung und Bewertung der Fledermäuse wurde eine Fledermauskundliches Gutachten durch das Büro für faunistische Fachfragen (BFF 2017) erstellt. Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten insgesamt neun Fledermausarten nachgewiesen werden, von denen vier als schlagopfergefährdet eingestuft werden. Allein für den Großen Abendsegler ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Da somit hinsichtlich der Fledermäuse Verbotstatbestände der Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der Anlagen nicht ausgeschlossen werden können, sind daher (u. a. durch modifizierende Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)) Vermeidungs-, Verminderungs- und Monitoringmaßnahmen in Form von Abschaltalgorithmen und Höhenmonitoring entsprechend dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht vom 13.09.2012 (LF) vorgesehen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Plangebiet kein bedeutendes Jagdgebiet für Fledermäuse darstellt. Auch vorhandene oder geeignete Fledermausquartiere konnten nicht festgestellt werden, so dass ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Avifauna

Es wurde insbesondere ein ornithologisches Sachverständigengutachten erstellt, welches Brut- und Gastvögel sowie insbesondere den herbstlichen Vogelzug erfasst und bewertet hat.

Das Zugvogelaufkommen wird vom kartierenden Büro für Faunistische Fachfragen (BFF), Linden bzw. der UVS insgesamt als durchschnittlich beschrieben. Zum Thema Vogelzug insgesamt sieht die UNB und das Landesamt für Umwelt (LfU) als zentrale beratende Fachstelle in Rheinland-Pfalz bezogen auf die fünf in paralleler Linie zur Hauptvogelzugrichtung geplanten 5 WEA keine erheblichen Bedenken für den Vogelzug.

Die Einwender bringen vor, dass die Datengrundlagen und Methodik der Untersuchung sowie die Auswertung der mittleren Zugstärke angezweifelt werden. Festzuhalten ist hierzu aber, dass die Daten über die in Rheinland-Pfalz obligatorische „Scan-Zugrouten-Methode“ ermittelt wurden. Der dabei ermittelte Gesamtstundenwert ist ausschlaggebend für das Konfliktpotential.

Auch das LfU sieht erst ab einer Größenordnung ab 800 Individuen/Stunde einen überdurchschnittlichen Zug. Der hier nun von BFF erhobene Mittelwert von 422 Individuen / Stunde ist seitens der UNB, gestützt vom LfU, nicht zu beanstanden. Es wurden auch keine falschen Schlussfolgerungen durch Auslassen von notwendiger Berücksichtigung von Jahreseinflüssen gezogen, wie die Einwender vorbringen, vielmehr wurde wie in Rheinland-Pfalz vorgegeben, nach dem o. g. Leitfaden vom 13.09.2012 vorgegangen. Soweit bezogen auf die Zugstärken eine Unkenntnis der Grenzen und Randbedingungen ursächlich für Fehleinschätzungen sein soll, ist hier festzuhalten, dass es zwar für verschiedene Naturräume mittlerweile Erkenntnisse für die durchschnittliche Zugintensität gibt (basierend auf 20 jährliche Untersuchungen in Windparks von Rheinland-Pfalz). Diese Daten sind aber durchaus kritisch zu betrachten, denn die Zugstärke unterscheidet sich doch auch kleinräumig. Entscheidend für die Beurteilung möglicher Konflikte sind letztendlich die Zugrouten und nicht, ob die Zahl durchschnittlich oder leicht überdurchschnittlich ist. Hierbei komme es auf die Zählpunkte an, denn wichtig sei, dass das gesamte Plangebiet von den besetzten Zählpunkten abgedeckt ist.

Das LfU hat zur Zählmethode keine Kritik geübt, bekanntermaßen liegt auch ein Gutachten der ABO Wind AG vor, welches ebenfalls eine Zählung beinhaltet. Diese Zählung war in etwa identisch mit der

Zählung aus dem Gutachten der BayWa r.e. Wind GmbH, insofern ist der Einwand, des sich gegenseitig Widersprechens nicht zu bestätigen. Soweit eingewendet wird, dass das Gutachten der ABO Wind AG im südlichen Bereich der Autobahn eine erhöhte Zugdichte bestätigt, ist zu konstatieren, dass dort letztlich keine WEA der BayWa r.e. GmbH vorgesehen sind. Die ABO Wind AG hatte früher südlich der A 63 WEA geplant, dies allerdings aufgrund der Nähe zur Ortslage Freimersheim und wohl auch wegen des Zugkorridors fallengelassen. In Rheinhessen ist die Zugrichtung überwiegend von Nordost nach Südwest, alle fünf WEA der BayWa r.e. Wind GmbH, aber auch das Windrad der ABO Wind AG stehen nun in einer Linie (hintereinander und parallel zur Zugrichtung). Dem Vogelzug wird damit gebührend Rechnung getragen.

Soweit im Oktober 2019 eingewendet wird, dass die vorgelegten Zugvogeldaten ob der „Fünfjahresfrist“ überaltert seien, ist auszuführen, dass diese „Fristenregel“ hier eher für Brutvögel von Bedeutung ist und nicht für Zugvögel. Zudem sind die 5 Jahre bei einem Beginn der Erhebung im Herbst 2014 noch nicht vorüber. Auch gilt, dass sofern sich im Umfeld der geplanten WEA keine landschaftsprägnanten vertikalen Veränderungen in der Zeit seit 2014 ergeben haben, es keinen Anlass für eine Wiederholung der Zugvogelerfassung gibt. Eine gesetzliche Regelung, welche eine 5 Jahres Ausschlussfrist für die Verwendung von erhobenen Daten vorgibt, gibt es zudem weder auf europarechtlicher noch auf nationaler Ebene. Ein Urteil des VGH Kassel besagt z. B., dass selbst ein 6-7 Jahre altes Gutachten grundsätzlich noch Gültigkeit besitzen kann.

Dem Einwand des Vorliegens eines Erfassungs- und Bewertungsfehlers, da nicht die „Double-Observer-Methode“ angewendet wurde, welche auch unbemerkte Individuen abschätzt, ist nochmals entgegenzuhalten, dass die in Rheinland-Pfalz leitfadenkonforme „Scan-Zug-Methode“ angewendet wurde.

Die fehlende kumulierende Betrachtung mit anderen Windparks ist ein nächster Kritikpunkt. Hierzu ist auszuführen, dass sehr wohl eine kumulative Betrachtung mit anderen relevanten Windparks erfolgte, dennoch bei Errichtung dieser hier geplanten 5 WEA zu beiden Seiten, d. h. nach Norden und nach Süden, ein hindernisfreier Zugkorridor von rund 3,5 km erhalten bleibt, was keine zusätzliche Barriere in Vogelzugrichtung bedeutet und vom LfU Rheinland-Pfalz so auch bestätigt wird.

Genau so wenig liegt ein methodischer und auswertungstechnischer Fehler bei der Daten-erfassung der Gesamttrastvogelzahlen vor, wie eingewendet wird und auch hier keine Überalterung wegen Überschreitens der „Fünfjahresfrist“. Die Erfassung erfolgte in den Jahren 2014 bis zum Sommer 2015 hinein. Soweit vom Einwender angeführt wird, dass die Erfassung 2015 nicht im fachlich gebotenen Zeitfenster von Dezember bis März stattfand, ist anzuführen, dass die Brut- und Rastvogelkontrolle sehr wohl über den Zeitraum eines nahezu vollen Jahres erfolgt ist (Rast- 21.08.14 bis 08.06.2015 an 23 Tagen, auf Brutvögel wurde an 5 Tagen vom 11.06. bis 21.07.2015 kontrolliert, zudem wurde an 18 Tagen zwischen dem 30.03. und dem 22.08.2015 eine Großvogelkontrolle durchgeführt). Soweit angeführt wird, dass anstelle von 2.000 m nur 1.000 m um die WEA untersucht wurde, ist zu entgegnen, dass die Untersuchungen im Kernbereich von 500 m um die einzelnen WEA, sowie im 1.000 m und gar auch noch im 3.000 m Radius um die WEA-Standorte erfolgten.

Das Vorhaben befindet sich zudem in ca. 340 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ (VSG-6314-401).

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung grundsätzlich auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung festzustellen. FFH-Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung sind naturschutzrechtlich obligatorische Verfahrensschritte (BVerwG, Urteil vom 10.04.2013 – 4 C 3/12). Es wurde in Bezug auf das genannte VSG eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das Büro gutschker-dongus (2016) durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung der 5 WEA unter Grundlage der Biotopaus-

stattung, des Wirkpotenzials und der Artensteckbriefe des Schutzgebiets keine Auswirkungen auf das Erhaltungsziel und die Zielarten des VSG zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Vom Einwender wird vorgebracht, dass es an einer Ermittlung von Funktionsräumen der Zielarten (Rohr- und Wiesenweihe) des genannten Vogelschutzgebiets fehle. Hierzu ist aber festzustellen, dass diese Funktionsräume auch nur zu ermitteln sind, wenn im relevanten Prüfbereich überhaupt diese Zielarten nachweislich ein fixes, ständiges Vorkommen haben, was aber vorliegend zu verneinen ist. Somit ist auch keine Raumnutzungsanalyse notwendig.

Weiter wird die Nichteinhaltung gemäß des von der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) Schutzabstandes von der 10-fachen Höhe der WEA (2.170 m) zur Umgrenzung des VSG gerügt, wie auch das Fehlen der eigentlich obligatorischen Vorprüfung nach § 34 BNatSchG in Bezug auf das VSG und, dass kein Schutzabstand zu den Sammel- und Schlafplätzen gewahrt sei.

Hier ist jedoch festzuhalten, dass zum einen, wie dargelegt, eine Vorprüfung zur NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und zum anderen der geforderte Abstand lediglich eine fachliche Empfehlung der LAG-VSW darstellt, somit nicht dahingehend verbindlich ist, als dass die Planung von WEA darin ausgeschlossen ist. Auch ist dieser Schutzabstand nicht in den LF vom 13.09.2012 als verbindliches Prüfkriterium aufgenommen worden, obwohl dieser auch umfassend den Umgang mit NATURA 2000-Gebieten thematisiert. Zudem ist die Tatsache beachtlich, dass zwar die Distanz von den geplanten WEA-Standorten zur Nordgrenze des VSG geringer ausfällt (die nächste WEA 01 steht nur ca. 340 m von der Begrenzung entfernt, getrennt aber von der stark befahrenen A 63 und der Bahnlinie Alzey-Kirchheimbolanden, die entfernteste WEA 05 zeigt einen Abstand von 1.800 m auf) aber der Schwerpunktaufenthalt der Weißen südlich der am nächsten geplanten WEA 01 erst in rund 4 km Entfernung südlich der L 386 beginnt. Bei der VSG-Vorprüfung geht es um erhebliche Beeinträchtigungen des VSG bzw. eben dessen Zielarten und nicht um die Entfernung zur Grenze des VSG.

Aufgrund der großen Entfernung und der nicht oder nur sehr geringen Nutzung des Umfeldes der geplanten WEA durch die Zielarten selbst, erscheint daher eine NATURA 2000 -Verträglichkeitsprüfung verzichtbar und die Behandlung dieser Thematik in der Vorprüfung zur NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie der UVS ausreichend. Der im LF vom 13.09.2012 genannte Abstand von 1.000 m zu den regelmäßig besetzten Rast- und Schlafplätzen bzw. der Prüfabstand von 3.000 m wird daher vorliegend längst gewahrt. Fakt ist zudem, dass es trotz lebensraumverbessernden Kompensationsmaßnahmen im Norden des VSG bislang weder eine Brut noch regelmäßig besetzte Rast- und Schlafplätze der Zielarten gibt und leider auch derzeit noch nicht im vorgenannten Bereich südlich der L 386.

Da gemäß dem BFF Gutachten keine Datengrundlage darauf schließen lässt, dass nachteilige Wirkungen für die VSG-Zielarten, entstehen, ist auch vom Büro gutschker-dongus bei deren Vorprüfung zur Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Verträglichkeitsprüfung diese Thematik zu Recht nicht näher betrachtet worden.

Eingewendet wird noch, dass die Vorschädigung des vorgenannten VSG nicht in die Bewertung der Antragsunterlagen einbezogen wurde. In der Tat sieht der Managementplan zum VSG die Vorschädigungen im dort bestehenden Windpark und plädiert für einen schrittweisen Rückbau. Den Formulierungen des Managementplans kann allerdings nicht entnommen werden, dass sich diese Zielformulierung auch auf Bereiche außerhalb des VSG erstreckt.

Im laufenden Genehmigungsverfahren wird von Seiten eines Einwenders mit Schreiben vom 23.04.2020 eine Sichtung des Wiedehopfes am 13.04.2020 im Hausgarten am nördlichen Ortsrand von Freimersheim vorgebracht und gefordert diesem Hinweis nachzugehen und weitere Untersuchungen einzufordern. Der Sichtungsstandort liegt 1.470 m entfernt von der nächstgelegenen WEA 4. Weder im Ornithologischen Sachverständigengutachten (BFF 2016) für die 5 WEA des Windparks Freimersheim / Mauchen-

heim noch im Fachbeitrag Artenschutz Avifauna des Instituts für Umweltplanung, Dr. Kübler GmbH für die WEA in Wahlheim seien Aussagen zum Wiedehopf getroffen worden.

Gemäß der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Kreisverwaltung Alzey-Worms ist der Wiedehopf zwar gemäß LAG-VSW (2015) zu beachten und auch im rheinland-pfälzischen WEA-Leitfaden (VSW & LUWG 2012) als in Bezug auf WEA besonders störungsempfindliche Art aufgeführt, gleichwohl sind der „empfohlene Mindestabstand von 1.000 m“ bzw. der „Prüfbereich von 3.000 m“ explizit nur bei einem „Schwerpunktvorkommen“ dieser Art zu berücksichtigen. Der Mindestabstand von 1 km für solch eine seltene nur als störungsempfindlich, nicht kollisionsgefährdet geltende Art wurde empfohlen, da der Wiedehopf sich auch mal weiter als 1 km vom Brutplatz entfernen kann.

Nach der ob dieses neuen Einwandes ergänzend eingeholten gutachterlichen Stellungnahme (BFF Linden 29.04.2020, Dr. Josef Kreuziger) ist die aktuelle wie auch historische Brutverbreitung des Wiedehopfes sehr gut bekannt. Demnach befindet sich das einzige und letzte Schwerpunkt-vorkommen im Bereich der Kalkflugsanddünen westlich von Mainz. Weitere Vorkommen sind an einzelnen Stellen der Rheinebene etwa auf der Höhe Worms nach Süden hin bis zur französischen Grenze vornehmlich auf stark sandigen und klimabegünstigte Gebieten (Dünengebiete, Flugsand etc.), die Wiedehopfe fast ausnahmslos besiedeln, bekannt. Bruten im Raum Freimersheim oder gar im näheren Umfeld der WEA können daher trotz der Einzelbeobachtung im April 2020 sicher ausgeschlossen werden, denn es fehlen die für diese Vogelart geeigneten Lebensraumbedingungen. Die weitgehend ausgeräumte und intensiv genutzte Agrarlandschaft (inkl. intensivem Weinanbau) bietet kaum geeignete Lebensräume in Bezug auf Nahrung. Auch fehlen alte Bäume mit entsprechen großen Höhlungen. Somit deutet alles auf einen kurzfristig auf dem Durchzug verweilenden Vogel hin. Zusammenfassend ist daher festzuhalten: Zeitpunkt und Standort der Beobachtung sprechen klar für ein auf dem Durchzug rastendes Exemplar. Im nahen und weiten Umfeld der geplanten WEA sind keine Brutvorkommen bekannt, vor allem keine Schwerpunkt-vorkommen und allein aufgrund der für Wiedehopfe ungeeigneten Lebensraumstruktur wäre selbst bei Brutvorkommen im weiteren Raum keine regelmäßige Nutzung im Raum der geplanten WEA zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population und somit das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann trotz der mitgeteilten Einzelbeobachtung aufgrund der Vielzahl an genannten Gründen mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

c) Sonstige Tierarten, hier: Feldhamster

Nach der Feldhamsterpotenzialkarte vom 31.12.2015, Rheinhessen-Nahe-Nordpfalz liegt der WEA-Standort innerhalb einer dortigen Potenzialfläche mit lediglich durchschnittlichem Potenzial. Dennoch waren Erhebungen zu dieser streng geschützten Tierart, deren Verbreitung in Rheinhessen eine der letzten in Rheinland-Pfalz darstellt, innerhalb des Baubereiches angezeigt. Eine Kartierung im Jahr 2016 zeigte kein Vorkommen im Bereich um die geplanten WEA auf, anders hingegen eine im Jahr 2019 nochmals erfolgende erneute Kartierung, die im Bereich der WEA 04 eindeutige Nachweise des Feldhamsters durch Sichtung zweier charakteristischer Höhlensysteme ergab. Über entsprechende Bedingungen hinsichtlich der Inanspruchnahme dieses Baufeldbereiches und insbesondere der Maßgabe, dass hierfür auch Voraussetzung ist, dass die ggf. nötige Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Oberen Naturschutzbehörde (ONB), SGD Süd, Neustadt / W. beantragt und gewährt wird, lässt sich diese Umweltauswirkung aber gesetzeskonform durchaus noch bewältigen.

Der Lebensraumverlust durch die WEA und deren Randflächen lässt sich in multifunktionaler Art und Weise durch eine auch feldhamsterlebensraumverbessernde rd. 1 ha große Ausgleichsmaßnahmenfläche auf zwei rechtlich verfügbaren Ackerparzellen abdecken, dabei werden die Schutzgüter Pflanzen und Boden gleichermaßen mit ausgeglichen.

Zusammenfassende Bewertung:

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Fachgutachten sind nach fachlicher Prüfung in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden als sachlich richtig und entsprechend den maßgeblichen Anforderungen erstellt anzusehen. Sie stellen eine belastbare Entscheidungsgrundlage dar; die Genehmigungsbehörde schließt sich auch nach Rücksprache mit den entsprechenden Fachstellen den gutachterlichen Bewertungen an. Dies gilt auch für das späte Vorbringen, aber noch rechtzeitig vor dem Treffen einer abschließenden Entscheidung, einer Sichtung des Wiedehopfes als störungsempfindliche Art.

Auch mit Blick auf mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere kann durch die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden und es insbesondere nicht zu einer unzulässigen Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

3. Schutzgut Pflanzen

Der überwiegende Teil der Flächen ist aufgrund der intensiven Landwirtschaft aus ökologischer Sicht nur geringwertig einzustufen. Diese ackerbauliche Überprägung führt hinsichtlich des Biotoppotenzials zu einer naturschutzfachlich geringen Bedeutung. Streng geschützte Pflanzenarten werden durch den Bau und den Betrieb der geplanten WEA nicht beeinträchtigt. Auch mit Auswirkungen auf besonders geschützte Pflanzenarten ist aufgrund der Vorhandenen und Überplanten Biotopstrukturen nicht zu rechnen. Nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützte Biotope werden weder durch den Bau der Eingriffsflächen noch der Zuwegung beeinträchtigt.

Durch Flächenversiegelung bzw. -teilversiegelungen kommt es laut dem FN durch Fundamente, Kranstellplätze und Wegeausbau dauerhaft zu einer Veränderung der Vegetationsdecke im Umfang von insgesamt 38.564 m². Betroffen sind laut dem FN Acker- und unbefestigte Feldwegflächen. Montage- und Lagerfläche, Bau- und Kранаuslegerfläche werden temporär beansprucht und nach dem Ende der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Entsprechend der hier vorzunehmenden Faktorierung (Teilversiegelte Flächen o. ä. sind z. B. nicht im Verhältnis 1:1 auszugleichen) ergibt sich ein flächenmäßiges Ausgleichserfordernis von 29.903 m² (dieses geht multifunktional gleichsam auch bezogen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Tiere in entsprechende Flächenaufwertungen mit ein). Insgesamt werden 20.224 m² extensive Ackerbewirtschaftung und 15.362 m² lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Tierarten Wachtel / Feldlerche / Feldhamster als Ausgleich dargelegt. Der Verlust von insgesamt neun an die Zuwegung angrenzenden Alleenbäumen, ist aufgrund deren mittleren bis hohen Bestandsalters und damit erhöhten Wertigkeit im Verhältnis 1:2 zu ersetzen. Darüber hinaus wird in der Abfahrt von der A 63 kommend ein „Auf-Stock-Setzen“ sowie Roden von 10 Bäumen jungen bis mittleren Bestandsalters (Vogelkirschen und Spitzahorn) notwendig. Diese werden im Verhältnis 1:1 ersetzt. Es erfolgt daher, gesichert über Vereinbarung mit dem LBM Worms, in Lücken der vorhandenen Baumreihen entlang der L 401 die Ergänzung von insgesamt 28 hochstämmigen Laubbäumen in adäquater Qualität. Der im Bereich der externen Zuwegung zur WEA 4 (ausgehend von der L401) notwendige temporäre Rückschnitt („Auf-Stock-Setzen“) von Hecken/Gebüsch in einem Umfang von ca. 430 m², um einen ausreichend barrierefreien Überschwenkbereich für die Anlieferung der Bauteile sicherzustellen, stellt nur eine temporäre und reversible Flächennutzung dar. Dieser zeitweise Rückschnitt der Hecken wird daher nicht als Eingriff gewertet und muss daher nicht kompensiert werden.

Zusammenfassende Bewertung:

Aufgrund der dargestellten Maßnahmen liegen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen vor.

4. Schutzgut biologische Vielfalt

Das Schutzgut stellt sich als Zusammenspiel der unterschiedlichen Kategorien wie Landschaft, Biotope, Fauna, Artenschutz etc. dar.

Da das Planvorhaben weitgehend auf aus ökologischer Sicht geringwertigen Ackerflächen umgesetzt werden soll, ist eine Zerstörung und eine damit verbundene Verminderung an der Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Ökosystemen bzw. Lebensräumen nicht zu erwarten. Streng geschützte bzw. besonders geschützte Pflanzenarten werden, wie dargelegt, durch den Bau und Betrieb der geplanten WEA nicht beeinträchtigt, auch keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope. Durch den wie unter Schutzgut Pflanzen beschriebenen Verlust kommt es zwar zu Habitatverlusten, aber dieses Biotop ist einerseits nicht so hoch-wertig und Eingriffe in Gehölzbestände sind unvermeidbar und werden adäquat ausgeglichen, wie auch sonst Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation obligatorisch sind. Die faunistischen Untersuchungen belegen zudem, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten und somit auch keine Einschränkung der mit dem Vorhaben verbundenen Verlust der Artenvielfalt zu befürchten sind. Gleiches gilt im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Untersuchung.

Zusammenfassende Bewertung:

Aus den genannten Gründen ist mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut der biologischen Vielfalt zu rechnen.

5. Schutzgut Fläche

Auch kommt es zu den unter Schutzgut Pflanzen / Boden beschriebenen Flächenminderungen. Die Landwirtschaftskammer hat hierzu im Schreiben vom 19.09.2016 keine Bedenken geäußert. Für die Errichtung der geplanten Anlagen werden ackerbauliche Flächen und für die interne Zuwegung zumeist vorhandene Wege genutzt. Das Vorhabengebiet weist aufgrund der vorhandenen verkehrlichen Infrastruktur bereits eine hohe Fragmentation auf. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist vergleichsweise gering. Außerdem steht ein Teil der Eingriffsflächen nach dem Bau der WEA wieder der ursprünglichen (landwirtschaftlichen) Nutzung zur Verfügung. Da für WEA zudem gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB eine Rückbauverpflichtung besteht und i. d. R. davon ausgegangen wird, dass eine WEA nach ca. 20 - 30 Jahren Betriebszeit zurückgebaut wird, gehen langfristig betrachtet die Flächen auch nicht dauerhaft verloren.

Zusammenfassende Bewertung:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche liegen nicht vor.

6. Schutzgut Boden

Auch wenn es sich vorliegend um Boden von sehr hoher Qualität handelt, ist zu berücksichtigen, dass sich bereits die intensive ackerbauliche Nutzung nachteilig auf die Wertigkeit auswirkt. Durch das Vorhaben treten zwar die unter dem Schutzgut Pflanzen beschriebenen Flächenreduzierungen ein, die naturgemäß auch gleichermaßen das Schutzgut Boden betreffen. Der anteilige Bodenverlust durch Vollversiegelung im Bereich des Fundaments sowie der Trafostation ist im Vergleich zu anderen flächenintensiven Bauten aber gering. Darüber hinaus werden die anlagebedingten durch Versiegelung und Teilversiegelung eintretenden Bodenverluste durch entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Boden durch die Verwendung wassergefährdender Stoffe, die in der WEA eingesetzt werden, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind aber eher unwahrschein-

lich und werden durch entsprechende Nebenbestimmungen weiter reduziert. Eine Bodenverunreinigung könnte letztlich auch noch durch kontaminiertes Löschwasser eintreten, aber der hinzugezogene feuerwehrtechnische Bedienstete der Genehmigungsbehörde, sieht dennoch keine Bedenken und teilt besondere Auflagen mit. Die Anlagendichtheit und Funktionsfähigkeit von deren Sicherheitseinrichtung regelmäßig zu kontrollieren und Mängel zeitnah zu beseitigen, sowie eine regelmäßige Kontrolle auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu gewährleisten sind Forderungen der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall und Bodenschutz, die in Nebenbestimmungen eingehen. Ebenso wie beim Eintreten von Vorgenanntem ist unverzüglich die untere Bodenschutz- und untere Wasserbehörde zu informieren.

Zusammenfassende Bewertung:

Auch wenn es vorliegend durch die WEA zu Teil-/Vollversiegelungen bzw. Verdichtung von Böden kommt, sind die Auswirkungen sehr punktuell auf die einzelnen, räumlich verteilten WEA-Standorte beschränkt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 29.592 m² (14.230 m² verbleibend nach Abzug multifunktionaler Kompensation im Zusammenhang mit dem Ausgleich für Arten/Biotope) ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Boden zu rechnen.

7. Schutzgut Wasser

Auf die vorstehenden Ausführungen beim Schutzgut Boden sei verwiesen. Oberflächen-gewässer sind im Nahbereich nicht vorhanden, bezüglich des Grundwassers gibt es keine Hinweise auf oberflächennahe Grundwasserhorizonte. Die Anlagen liegen außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten.

Zusammenfassende Bewertung:

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bestehen nicht.

8. Schutzgüter Luft und Klima

Luftbelastungen entstehen nur während der Bauzeit durch Baustellenverkehr. Betriebsbedingt gehen von der WEA keine Emissionen auf Luft und Klima aus. Die kleinklimatischen Veränderungen oder die Beeinflussung der Windverhältnisse nehmen eine untergeordnete Rolle ein. Da keine großflächige Bodeninanspruchnahme erfolgt wird die Kaltluftproduktion kaum eingeschränkt. Die WEA weisen keine Barrierewirkung für den Luftaustausch auf. Auf die Versorgung der nächstgelegenen Siedlungslagen mit Frisch- und Kaltluft hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen. Die Frischluft fließt weiterhin entsprechend der Topographie ab.

Zusammenfassende Bewertung:

Die Belastung während der Bauphase wird als gering eingestuft. Diese werden durch den von WEA ausgehenden positiven Effekt der CO₂-Einsparung und sonstiger die Luftqualität und das Klima beeinträchtigenden Stoffen und Gasen gegenüber einer Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern ausgeglichen.

9. Schutzgut Landschaft

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich in einem großen Offenlandbereich auf einer Anhöhe südlich von Mauchenheim und nördlich von Freimersheim. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt, ebenso wie durch die angrenzend verlaufende A63 und L401,

welche auch zu einer nicht unerheblichen visuellen Vorbelastung des Standorts führen. Die Umgebung stellt sich insgesamt als typischer Landschaftsraum des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes dar, welche durch die intensive ackerbauliche Nutzung stark anthropogen überprägt und daher nur bedingt naturnah in Erscheinung tritt.

Jede WEA verändert ohne Zweifel das Landschaftsbild, beeinträchtigt auch, allein schon die Vertikalstruktur, die Drehbewegung des Rotors und die exponierte Lage auf der Hochfläche „stören“. Inwieweit die Beeinträchtigung aber erheblich oder gar so erheblich ist, dass von einer Verunstaltung zu sprechen wäre, ist i. d. R. dem subjektiven Empfinden des jeweiligen Betrachters überlassen. Eine möglichst objektive Betrachtung hierzu ist herbeizuführen. Zum nach Genehmigung am 02.10.2019 wirksamen Teilplan Windenergie der Flächennutzungsplanung der VG Alzey-Land ist im Febr. 2017 eine Landschaftsbild- / Sichtbarkeitsanalyse von der TU Kaiserslautern erarbeitet worden. Zudem kann durchaus nach wie vor die Methodik der Landschaftsbildbewertung nach Nohl „Beeinträchtigung durch mastenartige Eingriffe, 1993“ hilfsweise noch herangezogen werden, so die UNB in deren Fachstellungnahme. Dabei werden Wirkzonen gebildet, so z. B. die Wirkzone III mit einem 10 km Umkreis. Darin liegend werden in der Analyse 100 WEA genannt, was sicher einer deutlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes gleichkommt. Die fünf WEA zusammen mit der kumulierend noch mit zu betrachtenden östlich geplanten Einzel-WEA sind objektiv betrachtet mit einer solchen Vorbelastung nicht (mehr) als verunstaltend wirkend zu bewerten. Hierbei gilt es das optische Empfinden unter den Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ oder „Naturnähe“ zu betrachten. Eine solche Zusammenstellung ermöglicht sodann eine einigermaßen nachvollziehbare Bewertung der Landschaftsästhetik. Zudem kann die Fernwirkung und die Sichtkontaktzonen der WEA durch Auswahl repräsentativer Standorte für Bildsimulationen und anschließende Fotomontage abgebildet werden. Über die Visualisierung (im gemeinsamen „Rundscheiben Windenergie“, 28.05.2013, anders als noch in dem vom 30.01.2006 nicht mehr aufgeführt), welche auf der Seite 61 der UVS (mit Verweis auf den Anhang) dennoch dargelegt wird, wird die Landschaftsveränderung, auch für Dritte, nachvollziehbar und ausreichend transparent abgebildet.

Die Thematik Landschaftsbildbeeinträchtigung und dessen Kompensation ist in der UVS (06.07.2018) auf den aktuell gültigen Rechtsstand hin abgearbeitet worden (Landeskompensationsverordnung - LKompVO). Die Berechnung der Ersatzzahlung zur Kompensation in Höhe von 390.826 € (durchschnittlich 78.165,20 € pro WEA) ist von der UNB als zuständige Fachbehörde geprüft und als korrekt bezeichnet worden.

Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf abzuheben, dass unter Bezugnahme auf höchstrichterliche Entscheidungen des BVerwG (Beschlüsse vom 15.10.2001 – 4 B 69/01 und vom 18.03.2003 – 4 B 7/03), auf die auch in einer recht aktuellen des OVG Koblenz (Urteil vom 06.06.2019 – 1 A 11532/18) Bezug genommen wird, es einer Landschaftsbildverunstaltung bedarf, um ein Vorhaben als unzulässig zu werten. Dies ist objektiv betrachtet vorliegend durch die WEA, die hier zur Entscheidung anstehen, nicht gegeben, denn eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB (= Vorliegen einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange) ist nur dann zu sehen, wenn die WEA in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Maßgeblich ist hierbei die Schutzwürdigkeit der Landschaft im konkreten Fall, insbesondere ob es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt. Dies ist aber angesichts auch keiner Lage innerhalb eines als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Bereiches und eben auch der Situation, dass im engeren oder weiteren Umkreis auch andere Eingriffe in die Landschaft deutlich erkennbar werden (z. B. insbesondere der „Tausendfüßler“ Weinheimer Talbrücke der A 63, welche nur knapp 700 m entfernt ist) nicht gegeben.

Von verschiedenen Einwendern wird insbesondere eine optische „Umzingelung“ durch WEA angeführt, die zur Entscheidung anstehenden fünf WEA würden zusammen mit der kumulierend zu betrachtenden im Osten noch geplanten Einzel-WEA eines anderen Antragstellers und den sonstigen Bestandsanlagen im weiten Umfeld so stark beeinträchtigend wirken, dass hier das Gebot der Rücksichtnahme verletzt sei. So sind insbesondere die Alzeier Ortsteile Weinheim, Heimersheim und Dautenheim, wie auch das

südöstliche Alzeyer Stadtgebiet bereits von WEA betroffen. Wenn nun noch die insgesamt 6 WEA in der Sonderbaufläche K 6 des Teilplans Windenergie der Flächennutzungsplanung der VG Alzey-Land hinzukommen würden, würde die Situation kritisch, denn es bliebe nur eine Lücke in südöstlicher Richtung in der jedoch in 4 km Entfernung ebenfalls bereits ein Windpark existiert. So sei die Landschaft ohne WEA nicht mehr zu erleben und es wird hierbei ein sogenannter Freihaltewinkel des Blickfeldes von 120 ° bzw. ein Fusionsblickfeld von 60 ° angeführt. Letzteres sei zusammenhängend von WEA freizuhalten, andernfalls sei von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Zu erwidern ist hierzu allerdings, dass es eben keinen gültigen Standardwert eines Funktionsblickfeldes von 60 ° gibt, d. h. es gibt keine rechtliche Grundlage, wonach ein freies Funktionsblickfeld von 60 ° gegeben sein muss. Soweit in der Einwendung auch die graphischen Abbildungen Beleg sein sollen, so sind dies im Grunde aber doch recht abstrakte Darstellungen, denn diese mögen geometrisch noch korrekt sein, verkennen aber doch auch wieder, dass von den genannten Siedlungsflächen, allein schon aufgrund der Topographie, z. B. die WEA im Süden von Alzey (die Windparks von Flomborn oder Gundersheim) nicht gesehen werden können. Zudem ist noch entscheidend in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung, ob denn der Großteil einer WEA sichtbar ist oder nur ein Teil des Rotors. Sieht man eben nur einen Teil des Rotors ist dieses objektiv betrachtet wohl kaum als bedrängend zu werten.

Die Rechtsprechung legt bei der Bewertung einer bedrängenden Wirkung strenge Maßstäbe an, je weiter eine WEA vom Betrachter entfernt liegt umso weniger bedrängend wirkt diese. Auch in der in Rheinland-Pfalz seit 2018 anzuwendenden rechtlich vorgegebenen Ausgleichsregelung wird bezogen auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung nur auf einen Umkreis der 15-fachen WEA-Gesamthöhe abgehoben. Mit den daraus resultierenden zweckgebundenen Ersatzzahlungen (an das Land Rheinland-Pfalz) kann/wird durchaus auch wieder eine Aufwertung der Landschaft entstehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Durch das Vorhaben ergeben sich zwar in Bezug auf das Landschaftsbild nachteilige Auswirkungen, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) ist mit diesem jedoch nicht verbunden. In der Zusammenschau der erfolgten und vorliegenden Landschaftsbildanalysen und Gegenebenen vor Ort ist auch unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen und in Anbetracht der Vorbelastung sowie der Ersatzgeldzahlung mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

10. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen. Laut UVS befindet sich außer einem Sandsteinobelisk an der L 401 in Nähe der geplanten WEA 03 kein Kulturdenkmal. Die Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde Landesarchäologie/Erdgeschichte teilt Ergänzendes nicht mit und erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Weiteren sind keine Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder sonstige Sachgüter im Bauumfeld bekannt.

Zusammenfassende Bewertung:

Da im Hinblick auf das Einzeldenkmal „Hoheitsstein südlich von Mauchenheim an der L401“ Vermeidungsmaßnahmen gegen baubedingte Auswirkungen (z.B. Staubimmissionen) vorgesehen sind und keine weitere Betroffenheit von kulturellem Erbe oder sonstige Sachgütern bekannt ist, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut ausgeschlossen werden.

11. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die nach § 1a der 9. BImSchV zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten. Wechselwirkungen können vor allem zwischen den abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bestehen, die die Grundlage für die Ausbildung des Schutzguts Landschaft bilden und dem Menschen, der durch sein Handeln die Landschaft erheblich prägt und gestaltet. Letztendlich sind Wechselwirkungen über die jeweiligen Wirkungspfade nicht auszuschließen, aber auch nicht abschließend qualifizierbar. Da festgestellt werden kann, dass kein Schutzgut für sich genommen erheblich nachteilig beeinträchtigt wird, kann daraus abgeleitet werden, dass auch eine schutzgutübergreifende Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassende Bewertung:

Durch Wechselwirkungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen.

5. Behandlung der sonstigen Einwendungen

Die Ablehnung der fünf WEA der Ortsgemeinde Morschheim, vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, wird mit nahezu kompletter optisch massiv beeinträchtigender Umzingelung durch WEA, ganz allgemein der Erholung und der massiven Beeinträchtigung des Vogelzugkorridors begründet. Auf all diese Aspekte und weshalb diese nicht durchgreifen können, ist im Vorgenannten schon eingegangen worden.

In der Stellungnahme wird gefordert den von der Regionalplanung genannten Mindestabstand zwischen Windparks von 4 km einzuhalten, was vorliegend nicht der Fall, denn dieser diene der Freihaltung von Schneisen für den Vogelflug und der Freihaltung von unverbauten Ausblicken in die Landschaft. Es wird hier aber verkannt, dass einerseits diese Distanz von 4 km in der Regionalplanung ohne Rechtsgrundlage steht, denn diese stellt allenfalls ein sogenanntes weiches Kriterium bei der planungsrechtlichen Ausweisung von entsprechenden Vorrangflächen, Eignungsgebieten im Regionalplan oder auf der Flächennutzungsplanebene von WEA-Sonderbauflächen dar. Im Rahmen der letztgenannten Bauleitplanung hat die Verbandsgemeinde Alzey-Land sich allerdings im Rahmen der Abwägung am Ende doch für ein Belassen dieser Sonderbaufläche K 6 entschieden, dafür aber eine anderweitige Sonderbaufläche wegen wirklichen Konflikten mit dem Vogelschutz und auch, da insgesamt ein relativ hoher Prozentsatz des Verbandsgemeindegebietes schon zugunsten der Nutzung erneuerbarer Energien aus Wind vorgesehen, gestrichen.

Die Ortsgemeinde Ilbesheim, ebenfalls vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, lehnte unter Anführen nahezu den gleichen Gründen, insbesondere aber eben auch solchen, die sich auf die Bauleitplanung beziehen ab. Insofern wird nun hier nur auf die vorherigen Ausführungen zur Ablehnung der Ortsgemeinde Morschheim verwiesen.

Der formelle Einwand der Stadt Alzey bezogen darauf, dass die 1. öffentliche Bekanntmachung der 1. Auslegung des Antrags nebst Unterlagen nicht den Anforderungen nach § 10 Abs. 4 BImSchG und § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV entspricht, da bei der genannten Einwendungsfrist die Zeit der Auslegung nicht genannt wurde, mag zwar zutreffend gewesen sein, allerdings ist dies angesichts der, wenn auch aus anderen Gründen erfolgenden 2. Öffentlichen Bekanntmachung der 2. Auslegung des Antrags nebst Unterlagen und der dort korrekten Angabe der Einwendungsfrist gegenstandslos geworden. Mit der erneuten öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung ist auch der Einwand der Stadt Alzey in der 1. Bekanntmachung, es wäre nicht auch in den Gemeinden ausgelegt worden, die von Umweltauswirkungen (z. B. Lärmimmissionen) betroffen, behoben worden.

Im Weiteren wendet die Stadt Alzey ein, dass die geplante WEA gewichtige Auswirkungen auf ihr Planungshoheitsgebiet in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht dadurch auslöst, dass keine interkommunale Abstimmung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2015 - Teilplan „Windenergie“ der Ver-

bandsgemeinde Alzey-Land und hier insbesondere bezogen auf die Sonderbaufläche K 6 stattgefunden hat. Dem ist zu entgegen, dass sehr wohl über die offizielle Beteiligung an dieser Bauleitplanung die Stadt Alzey rechtzeitig Kenntnis über die Planungsabsicht dort die Errichtung und den Betrieb von WEA zu ermöglichen hatte und sie auch eine Stellungnahme hierzu abgegeben hatte. Über die diesbezüglichen Einwendungen im Hinblick auf die Belange der Stadt Alzey ist allerdings im Rahmen der Bauleitplanung unter Abwägung aller Belange von der Verbandsgemeinde Alzey-Land als Planungsträgerin entschieden worden. Da diese Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Alzey-Land, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit der Sonderbaufläche K 6 über die Genehmigung am 02.10.2019 auch Wirksamkeit erlangt hat, kann dieser Einwand das jetzige Genehmigungsverfahren nicht direkt tangieren bzw. relevant werden.

Gleiches gilt auch bezüglich des Vorbringens der Stadt Alzey, dass gegen die in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz normierte gemeindliche Planungshoheit verstoßen wurde. Soweit auf das sich derzeit in Bearbeitung befindliche Bebauungsplanverfahren „Neubaugebiet Hinter dem Friedhof“ des Stadtteiles Weinheim und hier Bezug auf die hierauf wirkenden nächtlichen Lärmimmissionen abgestellt wird, ist festzuhalten, dass für dieses Plangebiet erst noch die hier nicht vorliegende Flächennutzungsplanung fortgeführt werden müsste. Hingegen ist die vorgenannte Windenergie-Sonderbaufläche K 6 bereits bauplanungsrechtlich wirksam. Im Übrigen ist die hier vorgesehene Planung eines Wohngebietes im Hinblick auf die vorhandene Autobahn A 63 mit deren nicht sehr weit entfernten Talbrücke, die unmittelbar in Nähe liegenden Aussiedlerhöfe unter dem Aspekt der bereits wirksamen Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Alzey-Land in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht als „Gemengelage“ zu bewerten. Es ist bezüglich diesem Einwand festzuhalten, dass da für dieses neu geplante „Neubaugebiet Hinter dem Friedhof“ zum einen noch keine Planreife vorliegt, zum anderen auch noch ein Flächenutzungsplanänderungsverfahren der Stadt Alzey durchgeführt werden müsste, ein solcher Einwand keine durchschlagende Berücksichtigung im hier anstehenden immissionsschutzrechtlichen Entscheidungsverfahren finden kann.

Das Selbstgestaltungsrecht der Stadt Alzey als ungeschriebener öffentlicher Belang steht nach Auffassung der Stadt Alzey der planungsrechtlichen Zulässigkeit der fünf WEA dann entgegen, wenn diese auf das Stadt- / Ortsbild entscheidend und nachhaltig einwirken, dies umfasse vorliegend deren optische Wahrnehmung. Aufgrund der Landschaftsbildanalyse ist deutlich erkennbar, dass aus einigen Blickbereichen, hier insbesondere dem Blick vom Standort Alzey-Weinheim als auch vom Standort Alzey-Ost, ein sogenannter das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigender Riegel entsteht. Dieser sei nach der Rechtsprechung nicht zulässig.

Hierauf ist in der Begründung im vorliegenden Entscheidungsfall dergestalt einzugehen, als dass die Planungshoheit kein Einwand ist, welcher in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG-Verfahren durchgreift, da in diesem keine planerische Abwägung eintritt wie z. B. bei der Bauleitplanung. Von Seiten der Genehmigungsbehörde wird kein öffentlicher Belang der Stadt Alzey dadurch als nachteilig betroffen gesehen, dass die WEA von bestimmten Stadtgebietsteilbereichen sichtbar sind. Soweit auf die genannte Rechtsprechung abgestellt wird, betrifft diese sonstige Vorhaben im Außenbereich, die nicht privilegiert waren, oder z. B. straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren, in denen eine Abwägungsentscheidung vorgenommen werden muss. Bei einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren liegt eine gebundene Entscheidung vor, insbesondere wenn es sich, wie hier, um WEA in einem rechtswirksamen WEA-Sondergebiet handelt und hierüber von der Trägerin dieser Bauleitplanung abwägend zugunsten dieses Sondergebiet entschieden wurde.

6. Gesamtergebnis

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz

gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), in der Rheinland-Pfälzischen Bauordnung (LBauO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtliches Gehör am 30.04.2020 gewährt (Zusendung Entwurf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Regina Maino-Höchel

Regina Maino-Höchel
Anlage(n):
Genehmigungsunterlagen